

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



 **gewerkschaftvida**

Kollektivvertrag

*des Österreichischen Roten Kreuzes
einschließlich*

Anhang Landesverband Tirol

sowie Zusatzkollektivvertrag „Pflegezuschuss“

gültig ab 1. Jänner 2026

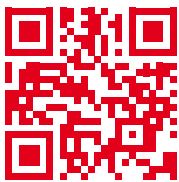
gpa
**MEINE
GEWERKSCHAFT**

vida.at





Internet: www.vida.at/sozialdienste



KOLLEKTIVVERTRAG

des Österreichischen Roten Kreuzes

einschließlich

Anhang Bundesland Tirol

sowie Zusatzkollektivvertrag „Pflegezuschuss“

2026

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

du hältst die aktualisierte Neuauflage deines Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus deinem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle ArbeitnehmerInnen einer Branche,
- verhindert, dass die ArbeitnehmerInnen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die österreichischen Gewerkschaften verhandeln jedes Jahr über 850 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen.

Als Gewerkschaftsmitglied trägst du entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir in Verhandlungen Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für deine Mitgliedschaft bedanken.

Solltest du zu deinem Kollektivvertrag oder deinem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir dir gerne zur Verfügung.

Wir danken für dein Vertrauen in unserem Einsatz für unsere Mitglieder!

Roman Hebenstreit
Vorsitzender Gewerkschaft vida

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende GPA

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin Gewerkschaft vida

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer GPA

Solltest du Fragen haben, stehen wir dir gerne zur Verfügung.

Die Kontaktdaten des Fachbereiches Soziale Dienste der Gewerkschaft vida findest du auf www.vida.at/sozialdienste.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Rahmenrechtlicher Teil			
Abschnitt A	<u>4</u>	§ 30 Ausbildungs- und Vordienstzeitenan-	<u>14</u>
§ 1 Vertragsschließende Parteien	<u>4</u>	rechnung	<u>15</u>
§ 2 Geltungsbereich	<u>4</u>	§ 31 Abfertigung	<u>15</u>
§ 3 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen	<u>4</u>	§ 32 Supervision	<u>15</u>
§ 4 Allgemeine Aufnahmebestimmungen	<u>4</u>	§ 33 Freie Tage	<u>15</u>
§ 5 Dienstzettel	<u>4</u>	§ 34 Dienstverhinderungen	<u>15</u>
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	<u>5</u>	§ 35 Sabbatical	<u>16</u>
§ 7 Sorgfaltspflicht	<u>5</u>	§ 36 Geteilte Dienste im mobilen Bereich der	<u>16</u>
§ 8 Alkohol- und Drogenmissbrauch	<u>5</u>	Gesundheits- und Sozialen Dienste	<u>16</u>
§ 9 Aus-, Fort- und Weiterbildung	<u>5</u>	§ 37 Karenz	<u>17</u>
§ 10 Urlaubsanspruch	<u>6</u>	§ 38 Teilzeit	<u>18</u>
§ 11 Versetzungen und Verwendungsänderungen	<u>6</u>	§ 38a Altersteilzeit	<u>18</u>
§ 12 Arbeits- und Sicherheitskleidung	<u>6</u>	§ 38b Teilzeit wegen Inanspruchnahme einer	<u>19</u>
§ 13 Kündigungsfristen	<u>7</u>	Teilpension	<u>19</u>
§ 14 Ferialpraktikanten	<u>7</u>	§ 39 Verfallsregelung	<u>19</u>
§ 15 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit	<u>7</u>	<i>Abschnitt B Sonderbestimmungen, §§ 40 bis 46, für</i>	
§ 16 Ruhezeit	<u>7</u>	<i>Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer</i>	
§ 17 Ruhezeit auf Reisen	<u>8</u>	<i>in der mobilen, teilstationären und</i>	
§ 18 Dienstplanerstellung	<u>8</u>	<i>stationären Pflege und Betreuung im</i>	
§ 19 Gleitende Arbeitszeit	<u>8</u>	<i>Sinne des § 45</i>	<u>19</u>
§ 20 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit	<u>8</u>	§ 40 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit	<u>19</u>
§ 21 Lenkzeitenregelung	<u>9</u>	§ 41 Ruhezeiten	<u>19</u>
§ 22 Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	<u>9</u>	§ 42 Dienstplanerstellung	<u>20</u>
§ 23 Rufbereitschaft	<u>9</u>	§ 43 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit	<u>20</u>
§ 24 Regelungen gemäß Arbeitsruhegesetz	<u>10</u>	§ 44 Lohn- und Gehaltstabelle, sowie Zulagen	<u>21</u>
§ 25 Lohn- und Gehaltsordnungen	<u>10</u>	und Zuschläge	<u>21</u>
§ 26 Verwendungsgruppen	<u>10</u>	§ 45 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in	
§ 27 Verwendungsgruppenschema	<u>10</u>	der mobilen, teilstationären und stationären	
A. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer des Rettungs- und Sanitätsdienstes (inkl Krankentransportdienst) einschl. Katastrophenhilfsdienst (KAT):	<u>10</u>	Pflege und Betreuung	<u>24</u>
B. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer der Gesundheits- und Sozialen Dienste	<u>11</u>	§ 46 Vordienstzeiten für Gehalt	<u>24</u>
C. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Blutspendedienst	<u>11</u>	§ 47 Geltungsbeginn und Geltungsdauer des	
D. Allgemein - insbesondere Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Büro und Verwaltungsdienst einschließlich Jugendorganisationen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.	<u>12</u>	Kollektivvertrages	<u>24</u>
§ 27a Lehrlinge	<u>13</u>	Beilage A: Übergangsbestimmung	
§ 27b Kinderzulage	<u>13</u>	Vertrauensschutzzulage	<u>26</u>
§ 28 Sonderzahlungen	<u>13</u>	Beilage B: Übergangsbestimmung	
§ 29 Dienstjubiläen	<u>14</u>	Optierung	<u>28</u>
		Anhänge	
		Beilage 1: Muster Betriebsvereinbarung über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit	<u>31</u>
		Beilage 2: Muster Betriebsvereinbarung	<u>33</u>
		Anhang Bundesland Tirol	<u>34</u>
		Zusatzkollektivvertrag „Zweckzuschuss“	<u>57</u>
		<i>Impressum: Umschlag Innenseite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG

des Österreichischen Roten Kreuzes

ABSCHNITT A

§ 1 Vertragsschließende Parteien

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen dem
Österreichischen Roten Kreuz,
1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 32,
einerseits
und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,

Gewerkschaft GPA
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien und
Gewerkschaft VIDA,
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

1. Fachlich:

für alle Betriebe in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), Blutspendedienst, Katastrophenhilfe sowie Gesundheits- und Soziale Dienste, deren Eigentümer oder Mehrheitsgesellschafter die ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Roten Kreuzes oder deren rechtlich selbständige Untergliederungen sind, sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit einer „Mit-

gliedschaft Arbeitgeber“ gemäß § 4 Abs 2 der Satzung des Österreichischen Roten Kreuzes, ausgenommen das St. Anna Kinderspital;

2. Persönlich:

für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer der im fachlichen Geltungsbereich angeführten Betriebe;

3. Örtlich:

für das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 3 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen werden in diesem Kollektivvertrag jeweils die weibliche und die männliche Form verwendet.

§ 4 Allgemeine Aufnahmebestimmungen

Als Voraussetzungen für die Beschäftigung gelten:

1. die erforderliche körperliche und geistige Eignung,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit und

3. die erfolgreiche Absolvierung der für die Verwendung notwendigen Ausbildung.

§ 5 Dienstzettel

Alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer erhalten unverzüglich nach Arbeitsbeginn bzw bei jeder inhaltlichen oder bezugsrechtlichen Änderung des Arbeits-

verhältnisses einen Dienstzettel gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG).

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Dienstgeheimnis zu wahren. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die mit der Ausübung des Dienstes in Zusammenhang stehen, und zwar einerseits für alle die Patientinnen bzw Patienten oder sonstigen versorgten und betreuten Personen betreffenden, andererseits alle organisationsbezogenen Infor-

mationen und Daten, die der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses bekannt werden. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus und kann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers oder durch gerichtliche Anordnung aufgehoben werden.

§ 7 Sorgfaltspflicht

(1) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich mit den Vorschriften der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers vertraut zu machen und diese zu wahren. In Ausübung des Dienstes hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer, soweit vorgesehen, die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat die ihm anvertrauten Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände mit Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat das Ansehen und die Interessen der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers durch untadeliges Benehmen zu wahren. Die Wahrung der Menschenwürde sowie der Interessen aller betreuten Personen ist als oberster Grundsatz in allen dienstlichen Belangen zu beachten.

§ 8 Alkohol- und Drogenmissbrauch

(1) In Ausübung des Dienstes ist der Genuss von alkoholischen oder sonstigen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Substanzen strengstens untersagt. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat auch darauf zu achten, dass sie ihren bzw er seinen Dienst stets in arbeitsfähigem Zustand antritt.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich im Falle des Verdachtes einer Alkoholi-

sierung oder eines Drogenmissbrauches über Aufforderung der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers einem Alko-Test bzw einer Untersuchung auf Drogen zu unterziehen, wobei die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber die Kosten des geforderten Tests trägt. Das Recht der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers, im Falle positiven Testergebnisses den Ersatz der Kosten von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer zu begehren, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 9 Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an den von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber angeordneten Kursen, Seminaren, Lehrgängen und Vorträgen teilzunehmen, soweit nicht berücksichtigungswürdige Interessen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers der Teilnahme entgegenstehen. Sie bzw er hat den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Prüfungen, die nach Anordnung der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers für den Dienst erforderlich sind, zu erbringen.

(2) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber wird zur ständigen Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer/seiner Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im notwendigen Ausmaß beitragen, sodass diesen stets alle erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Dienstes verfügbar sind.

(3) Soweit Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber angeordnet und / oder gesetzlich vorgeschrieben werden, sind diese als Arbeitszeit zu bezahlen und haben nach Möglichkeit während der Normalarbeitszeit stattzufinden.

(4) Eine Bildungskarenz oder -freistellung kann nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

(5) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit von ihr / ihm angeordneten Maßnahmen gemäß Absatz 1 stehen.

(6) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber hat die beabsichtigte Heranziehung von Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zu Schulungsmaßnahmen dem

Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während

dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

§ 10 Urlaubsanspruch

(1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetzes haben in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf einen Sonderurlaub im Ausmaß von 2 Werktagen. Dieser Anspruch erhöht sich bei einer Behinderung von 70 % auf 3, ab 80 % auf 6 Werktage. Bei einem in diesem Urlaubsjahr angetretenen Kur-aufenthalt, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behinderung steht, entfällt dieser Sonderurlaub.

(3) Allen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub von 30 Werktagen/25 Arbeitstagen. Ab 1.1.2019 erhöht sich das Urlaubsausmaß nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 32 Werktage/27 Arbeitstage, nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 34 Werktage/29 Arbeitstage und nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 36 Werktage/30 Arbeitstage. Diese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gemäß § 2 Urlaubsgesetz idGF. Bereits bestehende günstigere Regelungen bleiben bestehen und werden auf diese Regelung angerechnet.*)

(4) Über Ansprüche im § 16 Abs 1 und 2 UrlG hinaus hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis

zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit**) innerhalb eines Arbeitsjahres wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer alle sonstigen Freistellungsansprüche gemäß § 16 Abs 1 und 2 UrlG verbraucht hat, wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das 12. Lebensjahr überschritten hat und für welches die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Im Fall der notwendigen Pflege seines/ihrer erkrankten Kindes hat auch jener Arbeitnehmer bzw. jene Arbeitnehmerin Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, der/die nicht mit seinem/ihrer erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

*) Dies sind insbesondere

- die Regelungen der Betriebsvereinbarung vom 20.04.2006 für Bereiche ALÜ, DBO, GSD/HKP (ersetzt Regelungen der Grundsatzklärung vom 01.01.2001 und der Betriebsvereinbarung vom 04.05.1992) des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Steiermark,
- § 18 der Dienst- und Besoldungsordnung vom 01.01.1981 (Änderung 01.07.2019) des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Burgenland,
- Punkt 8.3.2.4. des Anhanges für das Bundesland Wien,
- § 10 der Betriebsvereinbarung (BV) vom 19.01.1998 des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Salzburg.

**) 13-Wochen-Schnitt.

§ 11 Versetzungen und Verwendungsänderungen

Bei einer mehr als durchgehend drei Wochen dauernden Verwendung in einer höheren Tätigkeit ist für die Dauer der Verwendungsänderung die Differenz der

Entgelte der beiden Verwendungsgruppen als Zulage zu bezahlen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Arbeits- und Sicherheitskleidung

(1) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber hat die zur Erfüllung der Dienstpflichten notwendige Arbeits- und Sicherheitsbekleidung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und allfälligen anwendbaren internen Vorschriften oder Richtlinien der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer sind verpflichtet, diese Kleidung sorgsam zu verwenden, für die Reinigung auf Kosten der Arbeitgeberin bzw

des Arbeitgebers Sorge zu tragen und die Kleidung entsprechend zu tragen.

(3) Über die Anzahl der den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke und die Tragedauer sowie die Art der Reinigung sind auf Betriebsvereinbarungsebene entsprechend bedarfsorientierte Regelungen zu treffen.

§ 13 Kündigungsfristen

(1) Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber kann das Dienstverhältnis durch vorherige Kündigung zum 15. oder zum Letzten eines Kalendermonats lösen. Die Kündigungsfrist beträgt in den ersten beiden Dienstjahren der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers 6 Wochen und erhöht sich nach Vollendung des 2. Dienstjahres auf 2 Monate, nach Vollendung des 5. Dienstjahres auf 3 Monate, nach Vollendung des 15. Dienstjahres auf 4 Monate, und nach Vollendung des 25. Dienstjahres auf 5 Monate.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 15. oder zum Letzten eines Kalendermonats lösen. Es kann vereinbart werden, dass bei Führungs- bzw Schlüsselkräften diese Kündigungsfrist bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden kann, doch darf die von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer vereinbarte Kündigungsfrist.

§ 14 Ferialpraktikanten

(1) Ferialpraktikanten bzw Ferialpraktikantinnen erhalten ein Entgelt, das dem Lehrlingseinkommen für das 2. Lehrjahr gemäß § 27a dieses Kollektivvertrages entspricht.

(2) Als Ferialpraktikantinnen bzw Ferialpraktikanten dürfen Personen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres beschäftigt werden. Die maximale durchgehende Beschäftigungsdauer beträgt zwei Monate. Die Beschäftigung hat während der Ferien zu erfolgen.

§ 15 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden.

Arbeitstag enthalten, ausgenommen jene Bereiche, für welche in den Anhängen andere Regelungen vorgesehen sind.

(2) Abweichend von der Regelung des AZG sind in dieser Normalarbeitszeit von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber bezahlte Pausen von je 30 Minuten pro

(3) Bei einer täglichen Arbeitszeit, die 6 Stunden nicht überschreitet, wird diese Pause aliquot bemessen.

§ 16 Ruhezeit

(1) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine ununterbrochene, 11 Stunden tägliche und 36 Stunden wöchentliche, zusammenhängende Ruhezeit.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer Situation, die eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig macht, insbesondere unvorhergesehene Ereignisse (zB zeitkritische Nottfälle).

(2) Aufgrund der Ermächtigung des § 12 Abs 2 AZG wird die ununterbrochene Ruhezeit unter den dort angeführten Bedingungen in Einzelfällen auf mindestens neun Stunden verkürzt.

Zur Sicherstellung der Erholung der Arbeitnehmerinnen bzw der Arbeitnehmer sind mit Betriebsvereinbarung weitere Maßnahmen zu treffen, falls die Ruhezeit weniger als 10 Stunden beträgt.

Eine entsprechende Verkürzung der Ruhezeit ist in den Bereichen

Diese Maßnahmen werden unter Beiziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes festgelegt.

- Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst) einschließlich Katastrophenhilfsdienst,
 - Blutspendedienst
 - Gesundheits- und Soziale Dienste
- möglich.

(3) Bei einer Ruhezeitverkürzung unter 10 Stunden wird der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer zum Ausgleich ein Zeitguthaben im Ausmaß des 1,5-fachen der Ruhezeitverkürzung gewährt. Dieses Zeitguthaben wird innerhalb von 13 Wochen (bzw 3 Monaten) nach den Wünschen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers verbraucht.

§ 17 Ruhezeit auf Reisen

(1) Ruhezeit bei Reisen mit Erholungsmöglichkeiten:
Aufgrund der Ermächtigung des § 20b Abs 3 AZG wird festgelegt, dass ausreichende Erholungsmöglichkeiten, welche eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit erlauben, bestehen, sofern ein Aufenthalt in einer angemessenen Unterkunft, während der Reisezeit gewährleistet ist.

(2) Ruhezeit bei Reisen ohne Erholungsmöglichkeiten:
Aufgrund der Ermächtigung des § 20b Abs 4 AZG wird für den Fall, dass während der Reisezeit keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten bestehen, unter den dort und in § 20b Abs 5 AZG angeführten Bedingungen (Verkürzung nur zweimal pro Kalenderwoche) die tägliche Ruhezeit auf neun Stunden verkürzt.

§ 18 Dienstplanerstellung

Die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung ist gemäß § 19c Abs 1 AZG zu vereinbaren. Abweichend davon wird festgelegt, dass die Lage der Normalarbeitszeit für die Bereiche Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), Gesundheits- und Soziale Dienste und Blutspendedienst, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Betreuungseinrichtungen

der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe jeweils zwei Wochen im Vorhinein mittels Dienstplan bekannt gegeben wird. Für den vereinbarten Durchrechnungszeitraum ist jeweils einen Monat im Voraus ein Rahmendienstplan zu erstellen, der die voraussichtliche Dienstenteilung festlegt.

§ 19 Gleitende Arbeitszeit

Bei gleitender Arbeitszeit kann mittels Betriebsvereinbarung gemäß § 4b Abs 4 AZG die tägliche Normalar-

beitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden (Beilage 1, Mustervereinbarung).

§ 20 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

(1) Einarbeitung von Fenstertagen:
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 3 AZG wird bestimmt, dass der Einarbeitungszeitraum gemäß § 4 Abs 2 AZG durch Betriebsvereinbarung über das im § 4 Abs 3 1. Satz AZG bestimmte Maß von 13 Wochen verlängert werden kann.

(2) Ermächtigungen der Betriebsvereinbarungen:
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 6 AZG wird zugelassen, dass in Betriebsvereinbarungen Regelungen über die Ausdehnung der Normalarbeitszeit nach § 4 Abs 6 und über die Übertragung von Zeitguthaben nach § 4 Abs 7 AZG getroffen werden, wobei in einzelnen Wochen eines 13-wöchigen (bzw 3-monatigen) Durchrechnungszeitraumes die Normalarbeitszeit auf 45 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt wird. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

Der Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen gilt grundsätzlich für alle von diesem Kollektivvertrag erfassten Rechtsträgerinnen bzw Rechtsträger, sofern nicht in einem der Anhänge zu diesem Kollektivvertrag etwas anderes festgelegt wird.

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder während

der Zeit der Pflichtschulferien nicht betreut werden, kann die Betriebsvereinbarung zur Erlangung eines längeren mehrwöchigen Freizeitblockes die Normalarbeitszeit auf bis zu 45 Wochenstunden (für Vollzeitbeschäftigte) bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen (beginnend mit dem Monat September) ausdehnen, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Normalarbeitszeit kann auf 9 Stunden täglich ausgeweitet werden.

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern kann die wöchentliche Normalarbeitszeit um max. 10 % der wöchentlich im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit ausgedehnt werden.

Sollten weitere Schließungszeiten, wie Semesterferien, Osterferien, Pfingstferien, Weihnachtsferien und schulautonome Tage zu berücksichtigen sein, kann die Normalarbeitszeit bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern auf maximal 15 % der wöchentlich im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit ausgedehnt werden.

(3) Tägliche Normalarbeitszeit bei 4-Tagewoche:
Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 8 AZG wird zugelassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenar-

beitszeit auf vier Tage auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

(4) Überstunden bei 4-Tagewoche:

Gemäß § 7 Abs 6 AZG wird zugelassen, dass die Arbeitszeit bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 4 Tage an diesen Tagen durch Überstunden bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden kann. Die Betriebsvereinbarungen werden zu solchen Arbeitszeitverlängerungen ermächtigt.

(5) Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft:

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs 1 Z 1 AZG wird zugelassen, dass bei Arbeitsbereitschaft gemäß § 5 Abs 1 Z 2 AZG im Bereich des Rettungs- und Sani-

tätsdienstes (inkl Krankentransportdienst) einschl. Katastrophenhilfsdienst sowie in Notschlafstellen und der Migration die wöchentliche Normalarbeitszeit auf 60 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt wird.

Gemäß § 5 Abs 2 AZG wird die Betriebsvereinbarung zu entsprechenden Regelungen ermächtigt. Über das Vorliegen von Arbeitsbereitschaft entscheidet eine Schiedsstelle, die aus zwei Arbeitgeberinnen- bzw Arbeitgebervertretern und zwei Arbeitnehmervertreterinnen bzw Arbeitnehmervertretern besteht. Der Vorsitz wechselt. Diese Schiedsstelle entscheidet über das Vorliegen von Arbeitsbereitschaft und deren Umfang. Die Schiedsstelle entscheidet einstimmig. Ein Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen ist nicht zulässig.

§ 21 Lenkzeitenregelung

(1) Gemäß § 13b Abs 2 und 3 AZG werden für KFZ-Lenkerinnen bzw KFZ-Lenker unter den dort genannten Bedingungen zusätzlich zu den nach § 7 Abs 1 AZG zulässigen Überstunden weitere Überstunden zugelassen. Festgehalten wird, dass diese Sonderregelung nur für solche Lenkerinnen bzw Lenker zulässig ist, bei denen das Lenken eines KFZ im Vordergrund der arbeitsvertraglichen Pflichten steht.

(2) Gemäß § 14a Abs 1 AZG wird zugelassen, dass die tägliche Lenkzeit bis auf 9 Stunden, zweimal wöchentlich jedoch bis auf 10 Stunden ausgedehnt wird.

(3) Gemäß § 14a Abs 2 AZG wird unter den dort angeführten Bedingungen zugelassen, dass die wöchentliche Lenkzeit bis auf 56 Stunden verlängert wird.

(4) Gemäß § 15a Abs 3 AZG wird zugelassen, dass unter den dort angeführten Bedingungen die tägliche Ruhezeit für Lenkerinnen bzw Lenker der im § 15a AZG angeführten Kraftfahrzeuge dreimal wöchentlich auf mindestens neun zusammenhängende Stunden verkürzt wird.

(5) Für KFZ-Lenkerinnen bzw KFZ-Lenker wird gemäß § 16 Abs 4 AZG eine Verlängerung der Einsatzzeit von Lenkern bis auf 14 Stunden zugelassen. Dies gilt nicht für Lenkerinnen bzw Lenker, für die aufgrund der arbeitsvertraglichen Pflichten nicht das Lenken eines Kraftfahrzeuges im Vordergrund steht (§ 16 Abs 5 AZG).

§ 22 Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Aufgrund der Ermächtigung des § 19e Abs 2 AZG wird festgelegt, dass für Guthaben an Normalarbeitszeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Zuschlag

nicht gebührt, wenn die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer vorzeitig unbegründet austritt oder das Dienstverhältnis durch Entlassung endet.

§ 23 Rufbereitschaft

(1) Alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer erhalten für jede Stunde der Rufbereitschaft eine Abgeltung von € 4,26 brutto (ab 01.04.2026 € 4,37 brutto).

(2) Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die vor dem 1. 3. 2022 eine höhere als die in Abs 1 genannte Abgeltung für Zeiten der Rufbereitschaft erhalten haben, erhalten diese auch weiterhin. Allerdings werden diese höheren Abgeltungen solange nicht erhöht bzw valorisiert, bis der in Abs 1 genannte Betrag die ursprüngliche höhere Abgeltung übersteigt.

(3) Erfolgt im Rahmen der Rufbereitschaft eine Arbeitsaufnahme, so ist die Wegzeit (gerechnet vom Wohnort bzw Arbeitsort) als Arbeitszeit zu entlohnen.

(4) Aufgrund der Ermächtigung des § 20a Abs 1 AZG ermächtigt der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung, festzulegen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.

§ 24 Regelungen gemäß Arbeitsruhegesetz

Gemäß § 12a Arbeitsruhegesetz, BGBl Nr 144/1983 (kurz: ARG) werden folgende zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung notwendigen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen: Arbeiten

aufgrund von Großschadensereignissen, Epidemien oder sonstigen nicht planbaren Ereignissen, die Leben und Gesundheit von Menschen gefährden, und Übungen (maximal 2 pro Kalenderjahr) dazu, in dem zur Bewältigung jeweils erforderlichen Zeitausmaß.

§ 25 Lohn- und Gehaltsordnungen

Die den Arbeitnehmerinnen bzw den Arbeitnehmern gebührenden Löhne und Gehälter, einschließlich der Zulagen und Zuschläge sowie sonstige entgeltrelevante Bestimmungen einschließlich solcher über die Abgeltung von Dienstreisen sind in den Lohn- und Gehaltsordnungen der dem fachlichen Geltungsbereich

dieses KV unterliegenden Arbeitgeberinnen bzw Arbeitgeber enthalten. Deren Inhalte werden als landesspezifische Anhänge zu diesem Kollektivvertrag festgehalten. Diese Anhänge sind als inhaltliche Bestandteile des Kollektivvertrages vereinbart.

§ 26 Verwendungsgruppen

(1) Der vorliegende Kollektivvertrag bestimmt, dass die in den Lohn- und Gehaltsordnungen der Arbeitgeberinnen bzw der Arbeitgeber enthaltenen Löhne, Gehälter, Zulagen und Zuschläge sowie sonstigen entgeltrelevanten Bestimmungen, soweit sie in den landesspezifischen Anhängen zu diesem Kollektivvertrag festgehalten werden, als Bestandteile des Kollektivvertrages Geltung haben. Da die in diesen Anhängen als Grundlagen der Eingruppierungen der Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer beinhalteten Verwendungsgruppen sohin weiter anzuwenden sind, werden die im folgenden vereinbarten Bestimmungen über Verwen-

dungsgruppen erst in Kraft treten, wenn die entsprechenden Regelungen der Anhänge ihre Wirksamkeit verloren haben werden.

(2) Die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer werden in die nachstehenden Verwendungsgruppen entsprechend ihrer Verwendungsart (Planstelle) eingestuft. Bei Verwendung einer Arbeitnehmerin bzw eines Arbeitnehmers in unterschiedlichen Bereichen entscheidet die überwiegende Verwendungsart. Voraussetzung für die Einstufung ist die der Verwendungsgruppe entsprechende Ausbildung.

§ 27 Verwendungsgruppenschema

A. ARBEITNEHMERINNEN BZW ARBEITNEHMER DES RETTUNGS- UND SANITÄTSDIENSTES (INKL KRANKENTRANSPORTDIENST) EINSCHL. KATASTROPHENHILFSDIENST (KAT):

Verwendungsgruppe A.1.:

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in Ausbildung.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Erstehilfekurs, Sichere Einsatzfahrerin bzw Sicherer Einsatzfahrer.

Verwendungsgruppe A.2.:

Rettungssanitäterinnen bzw Rettungssanitäter, die auch als Sanitätseinsatzfahrern bzw Sanitätseinsatzfahrer Verwendung finden können

Ausbildungsvoraussetzungen:

wie A.1, sowie gesetzliche Rettungssanitäterausbildung

Verwendungsgruppe A.3.:

- Notfallsanitäterinnen bzw Notfallsanitäter
- Leitstellendisponentinnen bzw Leitstellendisponenten von Bezirks- und Bereichsleitstellen
- Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter im Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst) sowie Katastrophenhilfsdienst mit entsprechender Zusatzausbildung (zB Beauftragte bzw Beauftragter gemäß Medizinproduktegesetz, Hygienebeauftragte bzw Hygienebeauftragter, Praxisanleiterin bzw Praxisanleiter).

Ausbildungsvoraussetzungen:

wie A2 sowie jeweils erforderliche fachspezifische Ausbildungen, zB Leitstellenkurs nach den Richtlinien der

Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers, Notfallsanitäterinnenausbildung bzw Notfallsanitäterausbildung

Verwendungsgruppe A.4.:

- Leiterinnen bzw Leiter von Bereichsleitstellen
- Dienstführerinnen bzw Dienstführer
- Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter mit hoher Eigenverantwortung (Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten, zu denen besondere Fach-

kenntnisse und praktische Fähigkeiten notwendig sind, ausführen und weisungsberechtigt sind, zB bezirksübergreifende Sachbearbeiterinnen- bzw Sachbearbeitertätigkeiten).

Ausbildungsvoraussetzungen:

Leitstellenleiterinnen bzw Leitstellenleiter: Einschlägige Führungskräfteausbildung nach den Richtlinien der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers oder gleichwertige Ausbildung.

B. ARBEITNEHMERINNEN BZW ARBEITNEHMER DER GESUNDHEITS- UND SOZIALEN DIENSTE

Verwendungsgruppe B.1/a.:

Hilfskräfte zB Reinigungsdienste im extramuralen Bereich, Essenszustelldienste

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige interne.

Verwendungsgruppe B. 1/b.:

Heimhelferinnen bzw Heimhelfer mit einschlägiger interner oder gesetzlicher Ausbildung, Kindergartenassistentinnen bzw Kindergartenassistenten
Alltagsbetreuerinnen bzw Alltagsbetreuer

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige interne oder gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.2/a.:

Pflegeassistentinnen bzw Pflegeassistenten und vergleichbare, Mindestausbildungsdauer bis 1.600 Stunden

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.2/b.:

Altenfachbetreuerinnen bzw Altenfachbetreuer, Fachsozialbetreuerinnen bzw Fachsozialbetreuer und vergleichbare mit mehr als 1.600 Stunden Mindestausbildungsdauer

Ausbildungsvoraussetzungen:

Einschlägige interne oder gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.3.:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, diplomierte Sozialbetreuerinnen bzw Sozialbetreuer
Kindergartenpädagoginnen bzw Kindergartenpädagogen

Ausbildungsvoraussetzungen:

Gesetzliche.

Verwendungsgruppe B.4.:

Diplomierte Sozialarbeiterinnen bzw Sozialarbeiter, Gehobener medizinisch-technischer Dienst, zB:

- Diplomierte Ergotherapeutinnen bzw Ergotherapeuten,
- Diplomierte Physiotherapeutinnen bzw Physiotherapeuten und ähnliche,

Leitendes Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal (zB Stützpunktpflegerin bzw Stützpunktpfleger, Sprengelpflegerin bzw Sprengelpfleger), das überwiegend mit Leitungsaufgaben betraut ist.

Ausbildungsvoraussetzungen:

Gesetzliche.

Verwendungsgruppe B5:

Bezirkspflegedienstleiterinnen bzw Bezirkspflegedienstleiter (bei mindestens 3 nachgeordneten Stützpunkten u./od. mit mindestens 10 Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten).

Verwendungsgruppe B6:

Landespflegedienstleiterinnen bzw Landespflegedienstleiter

C. ARBEITNEHMERINNEN BZW ARBEITNEHMER IM BLUTSPENDEDIENST

Verwendungsgruppe C.1./a.:

Hilfsdienste, Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in Ausbildung.

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten, für die keine spezifische Ausbildung erforderlich ist, ausführen.

Verwendungsgruppe C.1./b.:

Rettungssanitäterinnen bzw Rettungssanitäter, ausgebildete Kraftfahrerinnen bzw Kraftfahrer, Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung (Labor-, Ordinations- oder Desinfektionsgehilfinnen bzw -gehilfen)

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die Tätigkeiten anhand spezieller bzw gesetzlicher Kursausbildung selbständig, mit eingeschränktem Wirkungsbereich, ausführen.

Verwendungsgruppe C.2.:

Diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (MTF). Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit mehrjähriger gesetzlicher Ausbildung, die verantwortliche Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen selbständig und eigenverantwortlich ausführen.

Verwendungsgruppe C.3.:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal.

Verwendungsgruppe C.4.:

Diplomierte medizinisch-technische Analytikerinnen bzw Analytiker (MTA), leitendes Gesundheits- u. Krankenpflegepersonal (Oberpflegerinnen bzw -pfleger).

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die aufgrund mehrjähriger gesetzlicher Ausbildung selbständig und eigenverantwortlich Tätigkeiten, zu denen besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, ausführen und weisungsberechtigt sind.

Verwendungsgruppe C.5.:

Leitende Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im gehobenen medizinisch-technischen Dienst (Leitende MTA), Oberpflegerin bzw Oberpfleger bei besonders großem Verantwortungsbereich.

Verwendungsgruppe C.6.:

Ärztinnen bzw Ärzte, Mikrobiologinnen bzw Mikrobiologen.

Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter mit akademischer Ausbildung und leitenden oder ausbildungsspezifischen Funktionen.

D. ALLGEMEIN - INSBESONDERE ARBEITNEHMERINNEN BZW ARBEITNEHMER IM BÜRO UND VERWALTUNGSDIENST EINSCHLIESSLICH JUGENDORGANISATIONEN SOWIE AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG.

Verwendungsgruppe D.1.:

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die einfache (Hilfs-)Tätigkeiten, für die keine spezifische Ausbildung erforderlich ist, ausführen.

(zB Bürohilfsdienst, Reinigungsarbeiten, Essensausgabe, Küchenarbeiten, Lagerarbeiten, Stubenpersonal, Ferialpraktikantinnen bzw Ferialpraktikanten)

Verwendungsgruppe D.2.:

Telefonistinnen bzw Telefonisten, Rezeptionistinnen bzw Rezeptionisten, Materialverwalterinnen bzw Materialverwalter

Ausbildung: einschlägige abgeschlossene Lehr- oder Schulausbildung oder entsprechend gleichwertige praktische Ausbildung

Verwendungsgruppe D.3.:

Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der Buchhaltung, Sicherheitsfachkraft, Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter, Servicetelefon

(Sachbearbeiterinnen bzw Sachbearbeiter: zB Schulungsbeauftragte bzw Schulungsbeauftragter, Fuhrparkkoordinatorin bzw Fuhrparkkoordinator, gehobene Sekretariatsaufgaben, EDV-Administratorin bzw EDV-Administrator, Ein- und Verkäuferin bzw Ein- und Verkäufer, Mitgliederverwaltung, Abrechnerin bzw Abrechner im Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), Haustechnikerin bzw Haustechniker, Garagen- und Werkstattmeisterin bzw Garagen- und Werkstattmeister)

Verwendungsgruppe D.4.:

Lohn- und Gehaltsverrechnerinnen bzw Lohn- und Gehaltsverrechner, Buchhalterinnen bzw Buchhalter

mit Buchhalterprüfung, Hausingenieurinnen bzw Hausingenieure (HTL), Operatorin bzw Operator, Bezirkssekretärin bzw Bezirkssekretär, Garagenmeisterin bzw Garagenmeister mit Meisterprüfung (Kfz-Bereich)

Verwendungsgruppe D.5.:

Bilanzbuchhalterinnen bzw Bilanzbuchhalter, Leiterin bzw Leiter Controlling, Leiterin bzw Leiter von Bezirksstellen, Referatsleiterin bzw Referatsleiter von Landesorganisationen

(Angestellte, die schwierige Arbeiten verantwortlich selbständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrung notwendig und die regelmäßig mit der Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern beauftragt sind.)

Verwendungsgruppe D.6.:

Abteilungsleiterinnen bzw Abteilungsleiter von Landesorganisationen, Geschäftsleiterinnen bzw Geschäftsleiter eines Leitstellen- oder Verwaltungsverbundes

(Angestellte, die Arbeiten erledigen, die besonders verantwortungsvoll sind, selbständig ausgeführt werden müssen, wozu umfangreiche, überdurchschnittliche Berufskenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung erforderlich sind, und die mit der regelmäßigen und dauernden verantwortlichen Führung, Unterweisung und Beaufsichtigung von Angestelltengruppen und der Dienstmannschaft beauftragt sind.)

Verwendungsgruppe D.7.:

Mitglieder der Geschäftsleitung

§ 27a Lehrlinge

(1) Das monatliche Lehrlingseinkommen beträgt:

Lehrjahr	Lehrlingseinkommen (in Euro) bis 31.03.2026	Lehrlingseinkommen (in Euro) ab 01.04.2026
1. Lehrjahr	941,80	966,30
2. Lehrjahr	1.197,10	1.228,20
3. Lehrjahr	1.423,50	1.460,40
4. Lehrjahr	1.860,80	1.909,20

(2) Die Arbeitszeit beträgt bei Lehrlingen 37,5 Stunden pro Woche. Die Pausen werden nicht bezahlt.

(3) Im Rahmen einer allfälligen Berufsreifeprüfung (sogenannte „Lehre mit Matura“) haben Lehrlinge auf Verlangen Anspruch auf bezahlte Freistellung, zur Vorbereitung auf Prüfungen, in Summe jedoch max. 10. Tage innerhalb des gesamten Lehrverhältnisses.

§ 27b Kinderzulage

(1) Jede Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer erhält für jedes Kind, für das vom Finanzamt nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird und das im gemeinsamen Haushalt mit der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer lebt, eine Kinderzulage in der Höhe von EUR 30,00 monatlich.

(2) Der Bezug der Kinderzulage ist unabhängig davon, ob die Ehegattin bzw der Ehegatte oder die Lebensgefährtin bzw der Lebensgefährte der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers eine Kinderzulage bezieht bzw bezogen hat. Sofern das Kind aus verschiedenen Gründen (zB: Scheidung) nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, steht der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer auch dann die Kinderzulage zu, wenn sie

bzw er nachweislich verpflichtet ist, für das Kind Unterhalt zu leisten.

(3) Die dem Zweck der Familienförderung gewidmeten, unter anderem Titel wie etwa Haushalts- oder Familienzulagen geleisteten Zahlungen sind auf die Kinderzulage nach dieser Bestimmung anzurechnen.*) Günstigere Regelungen werden nicht geschmälert.

*) Dies sind insbesondere

- die Kinderzulage gemäß Punkt 3.1. des Anhanges für das Bundesland Tirol,
- die Haushaltszulage gemäß Punkt 3. des Anhanges für das Bundesland Burgenland,
- die Kinderzulage gemäß den Punkten 4.1., 4.2., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7., 4.8. und 8.7.2. des Anhanges für das Bundesland Wien,
- die Familienzulage gemäß Punkt 3.1. des Anhanges für das Bundesland Salzburg.

§ 28 Sonderzahlungen

(1) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einmal pro Kalenderjahr ein 13. und ein 14. Monatsentgelt (Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss). Die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen ist das durchschnittliche Entgelt der letzten voll gearbeiteten 13 Wochen bzw 3 Monate. Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern gebührt der aliquote Anteil. Bereits ausbezahlte Sonderzahlungen sind von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer nicht zurückzuzahlen, können aber mit offenen Forderungen aus Sonderzahlungen und der Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen gegenverrechnet werden. Sofern aufgrund einer Betriebsvereinbarung frühere Auszahlungstermine als die in Abs 2 angeführten Termine für die Sonderzahlungen festgelegt wurden, können offene Forderungen auf Rückforderung bereits ausbezahlter Sonderzahlungen darüber hinaus auch mit offenen Entgeltforderungen der Arbeitneh-

merin bzw des Arbeitnehmers gegenverrechnet werden.

(2) Als Auszahlungstermine gelten der 31. Mai bzw der 30. November eines jeden Kalenderjahres als vereinbart. Abweichend von Satz 1 können über Betriebsvereinbarung quartalsweise Auszahlungstermine vereinbart werden.

(3) Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen. Ausgenommen sind die gesetzlich angeführten Fälle, wie zum Beispiel § 14 und § 15 Abs 2 des MSchG, § 10 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, § 119 Abs 3 ArbVG, § 11 AVRAG. Wird auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers eine unbezahlte Dienstfreistellung („unbezahlter Urlaub“) vereinbart, besteht für die Dauer dieser Dienstfreistellung kein Anspruch auf Sonderzahlung.

§ 29 Dienstjubiläen

(1) Nach einer ununterbrochenen tatsächlichen Dauer eines, egal in welcher Organisation bzw in welchem Betrieb entsprechend dem fachlichen Geltungsbereich nach § 2.1 dieses Kollektivvertrages (Dienstzeiten in unterschiedlichen Betrieben sind zusammen zu rechnen), Dienstverhältnisses gebührt zum 10jährigen, zum 15jährigen, zum 20jährigen und zum 30jährigen Dienstjubiläum je 1 freier bezahlter Sonderfreizeittag, welcher nach Möglichkeit im Monat des Jubiläums zu verbrauchen ist.

(2) Nach ununterbrochener tatsächlicher Dauer eines, egal in welcher Organisation bzw in welchem Betrieb entsprechend dem fachlichen Geltungsbereich nach § 2.1 dieses Kollektivvertrages (Dienstzeiten in unterschiedlichen Betrieben sind zusammen zu rechnen), Dienstverhältnisses gebührt zum 25jährigen und 35jährigen Dienstjubiläum ein Monatsentgelt, sofern nicht in einzelnen Betriebsvereinbarungen eine für die Arbeitnehmerin bzw den Arbeitnehmer insgesamt günstigere Regelung besteht.

(2a) Für die Anwartschaftszeit nach Abs 1 sind alle Dienstzeiten, welche in unterschiedlichen Organisationen bzw Betrieben, die vom fachlichen Geltungsbereich nach § 2 Punkt 1 dieses Kollektivvertrages umfasst sind, verbraucht wurden, zusammen zu rechnen und im Sinne dieser Bestimmung (Dienstjubiläum) nach Abs 2 als ein ununterbrochenes Dienstverhältnis zu betrachten, wobei die Unterbrechungen zwischen diesen Dienstzeiten jeweils max. 6 Monate betragen dürfen.

(3) Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Gehalts-/Lohnauszahlung des Monats in welchen das Dienstjubiläum fällt.

(4) Das Jubiläumsgeld für das 25jährige und 35jährige Dienstjubiläum gemäß Abs 2 kann im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber

auch in eine Sonderfreizeit umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung entsteht für jedes Monatsentgelt eine Sonderfreizeit von 22 Freizeittagen, ausgehend von 5 Arbeitstagen pro Woche. Bei Arbeitszeitmodellen, die weniger als 5 Arbeitstage pro Woche umfassen, werden die 22 Freizeittage entsprechend aliquotiert. Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber ist spätestens 2 Monate vor dem Jubiläumstichtag über einen allfälligen Wunsch auf Umwandlung des Jubiläumsgeldes schriftlich zu informieren, um eine allfällige Vereinbarung über die Sonderfreizeit und ihre konkrete Lage abschließen zu können.

(5) Die Sonderfreizeit ist innerhalb eines Jahres ab dem Jubiläumstichtag zu konsumieren. Die Sonderfreizeit kann in beiderseitigem Einvernehmen in einem Stück oder auch in Teilen konsumiert werden. Sollte der Verbrauch nicht oder nur teilweise erfolgen, gelangt das Jubiläumsgeld bzw der offene Restbetrag in der ursprünglichen Höhe (Höhe des monatlichen Jubiläumsgeldes dividiert durch den Anspruch mal die offenen Tage) zur Auszahlung.

(6) Der Zeitraum des Verbrauchs der Sonderfreizeit ist in der Vereinbarung anzuführen und die konkrete Lage mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

(7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die noch nicht verbrauchte Sonderfreizeit als Jubiläumsgeld auszuzahlen. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers, so gebührt das Jubiläumsgeld entsprechend § 31 Abs 2. Sind solche anspruchsberechtigten Personen nicht vorhanden, so fällt der Auszahlungsbetrag in die Verlassenschaft.

(8) Ansprüche aus dieser Bestimmung auf bezahlte Sonderfreizeittage bzw Dienstjubiläen können frühestens ab 1. 1. 2022 geltend gemacht werden.

§ 30 Ausbildungs- und Vordienstzeitenanrechnung

(1) Für die Berechnung der zeitabhängigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden angerechnet:

- a) Hauptberuflich geleistete facheinschlägige Dienstzeiten.
- b) Als ausübendes Mitglied (freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw freiwilliger/ehrenamtlicher Mitarbeiter) einer/eines dem fachlichen Geltungsbereich dieses KV unterliegenden Arbeitgeberin bzw Arbeitgebers geleistete Dienstzeiten. Hierbei sind die geleisteten Stunden zu addieren und mittels Di-

vision durch 173 auf die entsprechende Zahl von Monaten umzurechnen.

- c) Erfolgreich absolvierte, für das Dienstverhältnis einschlägige Ausbildungen werden im Ausmaß der regulären Mindeststudien- oder Ausbildungsdauer, höchstens jedoch im Ausmaß von 5 Jahren, angerechnet, soweit diese durch die Einstufung nicht ohnedies bereits berücksichtigt sind.
- d) Facheinschlägige Zeiten eines abgeleisteten ordentlichen Zivildienstes oder Freiwilligen Sozialjah-

res sowie Zeiten facheinschlägiger Tätigkeiten während des Präsenzdienstes*) (z.B. sanitätsdienstliche Ausbildung im Heeressanitätsdienst, wenn die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer dann als Sanitäterin bzw. Sanitäter angestellt wird) im vollen Ausmaß.

(2) Insgesamt werden Vordienstzeiten nach Abs 1 lit a) bis d) im Ausmaß von höchstens 10 Jahren angerechnet.

(2a) Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die ab 01.01.2025 ein neues Dienstverhältnis mit dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin abschließen, gilt folgendes: über die in den Abs 1 und 2 genannten Anrechnungsgrenzen hinaus werden Vordienstzeiten nach

Abs 1 lit a bis zum Ausmaß von insgesamt (einschließlich der Anrechnungen nach Abs 1 und 2) höchstens 15 Jahren angerechnet, sofern sie in einer Organisation bzw in einem Betrieb gemäß dem fachlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages gemäß § 2 Z 1 erworben wurden.

(3) Vordienstzeiten sind von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bei sonstigem Verfall spätestens binnen eines Jahres nach Antritt des Dienstes bei der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber geltend zu machen und dieser/diesem auf Verlangen nachzuweisen. Die Anrechnung wird ab dem der Geltendmachung folgenden Monatsersten wirksam.

*) Gilt für Dienstverhältnisse, die ab 01.01.2026 begründet werden.

§ 31 Abfertigung

(1) Der Anspruch auf Abfertigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers aufgelöst, so ge-

bührt den Erbinnen bzw Erben, sofern sie unterhaltsberechtigt, Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw Partner sind, über den gesetzlichen Anspruch hinaus die Differenz zur vollen Abfertigung (alt).

§ 32 Supervision

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Rettungs- und Sanitätsdienst (inkl Krankentransportdienst), im Katastrophenhilfsdienst sowie in den Gesundheits- und Sozialen Diensten, die in einer besonderen Belastungssituation stehen, bietet die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber Supervision in der Dienst-

zeit an. Die konkreten Zielgruppen und Regelungen sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln, die auch Bestimmungen über maximale Obergrenzen der Stunden und die Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber enthalten kann.

§ 33 Freie Tage

(1) Der 24. 12. sowie der 31. 12. sind grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei.

(2) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem dieser Tage Dienst haben, ist ein bezahlter Ersatztag im Ausmaß der Arbeitszeit am 24. 12. bzw am 31. 12. zu gewähren.

§ 34 Dienstverhinderungen

(1) Bei Dienstverhinderung ist unverzüglich die Dienststelle zu verständigen.

(2) Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes*), insbesondere aus nachstehenden Gründen und im nachstehenden Ausmaß:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung der Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Großeltern .	Tag der Eheschließung
	(max.
	1 Arbeitstag)
bei Tod der Ehegattin bzw des Ehegatten oder der Lebensgefährtin bzw des Lebensgefährten	3 Arbeitstage

bei Tod eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes	3 Arbeitstage
bei Tod eines Eltern-, Stief-, oder Pflegeelternteiles	2 Arbeitstage
bei Übersiedlung des eigenen Haushalts	2 Arbeitstage
bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern, Kindern, Stief- oder Pflegekindern	1 Arbeitstag
bei Tod von Enkelkindern, Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern	1 Arbeitstag
bei Schuleintritt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes in die erste Volksschulklasse	der Tag des Schuleintrittes
für die in die Arbeitszeit fallende offizielle Überreichung der darauf Bezug habenden Urkunde bei Lehrabschluss-, Reifeprüfung oder erstmaligem Studienabschluss eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes	1 Arbeitstag

Bei Vorladung zu Ämtern und Behörden wird die nachgewiesene notwendige Freizeit gewährt.

(3) Der Ehe ist die eingetragene Partnerschaft gleichzustellen.

(4) Sollte einer der oben angeführten Dienstverhinderungsgründe in einer Entfernung von mehr als 300 km vom Hauptwohnsitz der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers eintreten, gebührt eine zusätzliche Freistellung im Ausmaß eines Tages. Den Nachweis über das Vorliegen der genannten Entfernung hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer zu erbringen.

**) Der jeweils angeführte Freistellungsanspruch ist in zeitlichem Zusammenhang mit der betreffenden Dienstverhinderung zu konsumieren.*

§ 35 Sabbatical

(1) Die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einvernehmlich mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber unter folgenden Bedingungen 6 oder 12 Monate bezahlte Berufspause (=Sabbatical) zu machen:

- a) Während eines Zeitraumes von 60 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 90 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 6 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.
- b) Während eines Zeitraumes von 60 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 80 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 12 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.
- c) Während eines Zeitraumes von 48 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 75 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 12 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.

d) Während eines Zeitraumes von 24 Monaten werden statt 100 % des Bruttoentgelts nur 75 % des Bruttoentgelts verrechnet, wobei in den letzten 6 Monaten dieses Zeitraumes die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Berufspause in Anspruch nimmt.

(2) Andere Modelle können zwischen Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer einvernehmlich festgelegt werden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Betriebsrat zur Beratung beizuziehen. Sollte das Arbeitsverhältnis vor Inanspruchnahme bzw Rückkehr aus der Berufspause beendet werden, sind die einbehaltenen Gehaltsanteile nachzuverrechnen. Nach der Rückkehr aus dem Sabbatical hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer Anspruch auf Wiederbeschäftigung im selben Stundenausmaß wie vor Beginn der Ansparrphase. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer genießt für die Dauer des Sabbaticals bis 1 Monat danach Kündigungsschutz ausgenommen Kündigungsgründe im Sinne des MSchG. Für die Vereinbarung eines Sabbaticals ist die Schriftform erforderlich.

§ 36 Geteilte Dienste im mobilen Bereich der Gesundheits- und Sozialen Dienste

(1) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit im mobilen Bereich des GSD mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Pause von mindestens einer hal-

ben Stunde, höchstens von einer Stunde zu unterbrechen.

(2) Unterbrechungen über einer Stunde führen zu einem geteilten Dienst. Eine Teilung der Tagesarbeitszeit darf nur einmal pro Tag erfolgen, und nur dann, wenn die Tagesarbeitszeit mindestens 5 Stunden beträgt, außer die Teilung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und mit Zustimmung des Betriebsrats im Anlassfall.

(3) Wird die tägliche Arbeitszeit geteilt, sind die Wegzeiten zwischen Einsatz- und Wohnort zwischen den Arbeitsblöcken Arbeitszeit, es sei denn, die Arbeitsteilung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und mit Zustimmung des Betriebsrats. Die dafür allenfalls anfallenden Fahrkosten (zB Fahrschein, amtliches Kilometergeld bei der Verwendung von Privat-Kfz) sind zu vergüten.

§ 37 Karenz

(1) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben im Anschluss an die Karenz gem. MSchG bzw. gem. VKG Anspruch auf einen Sonderurlaub (Anschlusskarenz) unter Verzicht auf die Dienstbezüge bis längstens zum vollendeten dritten Lebensjahre des Kindes. Dieser Anspruch ist bis spätestens 6 Monate vor Beginn des Sonderurlaubes geltend zu machen. Die im Sonderurlaub befindliche Arbeitnehmerin bzw. der im Sonderurlaub befindliche Arbeitnehmer hat der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Sonderurlaubes mitzuteilen, ob das Arbeitsverhältnis nach dem Ende des Sonderurlaubes fortgesetzt wird. Wird Sonderurlaub in Anspruch genommen, so gelten dafür alle Rechte wie bei Karenz laut Mutterschutzgesetz. Im Anschluss an den Sonderurlaub kann Elternteilzeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des MSchG vereinbart werden.

(2) Im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene gesetzliche Elternkarenzen, Familienhospizzeiten oder Pflegekarenzzeiten sind bis zur Dauer von maximal 24 Monaten pro Karenz für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, anzurechnen. Allfällige günstigere gesetzliche Regelungen bleiben aufrecht.

(2a) Zusätzlich zu Abs. 2 werden im Arbeitsverhältnis in Anspruch genommene Sonderurlaube entsprechend Abs. 1 bis zur Dauer von höchstens 15 Monaten pro Sonderurlaub für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet.

(3) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Pflegekarenz (Karenzierung ohne Entgeltanspruch) für einen pflegebedürftigen Angehörigen, welcher die Pflegegeldstufe 3 bezieht oder dessen dementsprechende Pflegebedürftigkeit bis zur Gewährung der Pflegegeldstufe durch ein ärztliches Attest bestätigt ist. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die in § 14a Abs. 1 AVRAG genannten Personen. Anträge auf Pflegekarenz sind mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich zumindest einen Monat vor dem geplanten Antritt der Pflegekarenz der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu übermitteln. Anspruch auf Pflegekarenz besteht insgesamt

maximal für 24 Monate. Eine allfällige vorzeitige Beendigung der Pflegekarenz hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Beendigung der Pflege schriftlich zu melden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat in diesem Fall die Arbeitsaufnahme innerhalb eines Monats ab dem Meldezeitpunkt zu dem vor Antritt der Pflegekarenz vereinbarten Arbeitszeitausmaß zu gewährleisten. Die Kündigungsschutzbestimmungen des § 10 Mutterschutzgesetz kommen analog zur Anwendung.

(4) Väter haben einen Rechtsanspruch auf Familienzeit („Papamonat“) für die Dauer von 28 bis 31 Kalendertagen innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab dem Tag der Geburt, wenn die nachstehend aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Anspruch des Kindes auf Familienbeihilfe
- b. Mittelpunkt der Lebensinteressen von Vater, Kind sowie dem anderen Elternteil in Österreich
- c. Gemeinsamer Haushalt von Vater, anderem Elternteil und Kind
- d. Tatsächliche Ausübung einer in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit durchgehend in den letzten 182 Tagen (mindestens 6 Monate) unmittelbar vor Antritt des Papamonats sowie in diesem Zeitraum kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- e. Der Vater befindet sich im gesamten Papamonat in Familienzeit und hat somit keine Erwerbstätigkeit und keinen Bonusbezug (kein Urlaubsentgelt, Krankengeld oder Entgeltfortzahlung).

Der Vater hat die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin schriftlich über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Papamonats sowie über den voraussichtlichen Antrittszeitpunkt zu informieren. Darüber hinaus hat er das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ehestmöglich nachzuweisen. Der Vater kann das Papamonat zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter antreten. Von der fristgerechten Bekanntgabe bis zum

Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Papamonats gilt für den Vater ein Kündigungsschutz. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, wird das Papamonat voll angerechnet. Das Papamonat verkürzt die Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz nicht. Der Begriff „Vater“ gilt auch

für Frauen gemäß § 144 ABGB (gleichgestellte Personen).

(5) In Bezug auf die in § 37 formulierten Ansprüche sind Adoptiv- und Pflegeeltern leiblichen Eltern gleichzustellen.

§ 38 Teilzeit

(1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit die durch diesen Kollektivvertrag für Vollzeitkräfte festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit unterschreitet. Eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer hat unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Anhebung ihres/seines wöchentlichen Stundenausmaßes: Es wird der Durchschnitt aller innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 6 Monaten (Jänner-Juni, Juli-Dezember) von einem Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden ermittelt. Dabei werden entgeltfreie Zeiträume nicht berücksichtigt:

(2) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine im Vergleich zur vereinbarten Arbeitszeit höhere Stundenanzahl an durchschnittlich geleisteten Wochenstunden, so werden 50 % der durchschnittlichen Mehrleistung

(bei kaufmännischer Rundung auf ganze Stunden) dem bisher vereinbarten Stundenausmaß hinzugefügt. Ein Anspruch auf Anpassung besteht nicht, wenn weniger als zwei Stunden pro Woche ermittelt werden.

(3) Ferner darf durch diese Stundenanpassung die in diesem Kollektivvertrag vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschritten werden. Jeweils im Jänner und Juli erhalten die betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer über ausdrückliches Verlangen eine Auflistung ihrer im unmittelbar vorangegangenen Beobachtungszeitraum geleisteten tatsächlichen Arbeitsstunden und der sich daraus ableitenden neuen Wochenstundenverpflichtung. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann die Erhöhung dieser Wochenstunden ablehnen.

§ 38a Altersteilzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben unter der Voraussetzung, dass sie eine Altersteilzeitvereinbarung mit den in Abs 2 dieses Paragraphen angeführten Regelungen beantragen, Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung, wenn sie bei Beginn der beantragten Altersteilzeit zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb derselben Arbeitgeberin bzw desselben Arbeitgebers beschäftigt waren und der schriftliche Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zumindest 6 Monate vor dem Monatsersten, zu dem die Altersteilzeitvereinbarung beginnen soll, bei der Arbeitgeberin bzw beim Arbeitgeber eingetroffen ist und die Voraussetzungen für den Bezug von Altersteilzeitgeld durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer (derzeit in § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. § 82 Abs 8 Arbeitslosenversicherungsgesetz) vollständig erfüllt sind. Das monatliche Bruttoentgelt darf die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung nicht überschreiten.

(2) Die Altersteilzeitvereinbarung muss eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von bis zu maximal drei Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2025 beginnt und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in spätestens drei Jahren die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension (§ 4 Abs. 2, ausgenommen Z 2,

APG) erfüllen oder das Regelpensionsalter vollenden. Abweichend davon gilt:

- a) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter in spätestens fünf Jahren vollenden, muss die Altersteilzeitvereinbarung eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von maximal viereinhalb Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2025 beginnt.
- b) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter in spätestens fünf Jahren vollenden, muss die Altersteilzeitvereinbarung eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von maximal vier Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2026 beginnt.
- c) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Regelpensionsalter in spätestens fünf Jahren vollenden, muss die Altersteilzeitvereinbarung eine kontinuierliche Altersteilzeit für die Dauer von maximal dreieinhalb Jahren vorsehen, sofern die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung nach dem 31.12.2027 und vor dem 01.01.2029 beginnt.

(3) Vereinbarungen über Altersteilzeit können auch abweichend von Abs 1 und Abs 2 getroffen werden,

auf deren Abschluss hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer jedoch keinen Anspruch.

(4) Jede Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Altersteilzeit setzt § 38a dieses Kollektivvertrages außer Kraft.

(5) Für Altersteilzeiten ab 1.1.2026 ist das Vorliegen einer Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum letzten Tag der kontinuierlichen Altersteilzeit Voraussetzung, es sei denn, es schließt an das Ende der Altersteilzeit eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung wegen Inanspruchnahme einer Teilpension an.

§ 38b Teilzeit wegen Inanspruchnahme einer Teilpension

Die Kollektivvertragsparteien bekennen sich zur Wichtigkeit von altersadäquaten Arbeitsplätzen und kommen überein, dass die Inanspruchnahme einer Teilpension, wie sie mit 1.1.2026 in § 4a APG geschaffen wurde, eine geeignete Maßnahme darstellt, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger im Arbeitsprozess – bei gleichzeitiger Reduktion der Arbeitsbelastung – zu behalten. Die diesem Kollektivver-

trag unterliegenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden daher im Einzelfall versuchen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche den Antritt einer Teilpension beabsichtigen, dem Antrag auf Reduktion der Wochenarbeitszeit wegen Inanspruchnahme einer Teilpension bestmöglich zu entsprechen und ihn zu ermöglichen.

§ 39 Verfallsregelung

Alle Ansprüche der Arbeitnehmerinnen bzw der Arbeitnehmer nach diesem Kollektivvertrag (Abschnitt A und B sowie Anhänge, soweit diese keine Sonderbestimmungen enthalten) müssen bei sonstigem Verfall

innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit bzw Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen anderes vorsehen.

ABSCHNITT B

Sonderbestimmungen, §§ 40 bis 46, für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung im Sinne des § 45

§ 40 Wöchentliche bzw tägliche Arbeitszeit

(1) § 15 entfällt.

liche Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Stunden.

(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt grundsätzlich 37 Stunden. Die täg-

(3) Der Grund- und Überstundenteiler beträgt 160,21.

§ 41 Ruhezeiten

(1) § 16 entfällt.

rung der Wochenendruhe) zur Sicherstellung der Erholung vorgesehen sind.

(2) Die tägliche Mindestruhezeit (§ 12 AZG) beträgt elf Stunden. Die Betriebsvereinbarung wird ermächtigt, die tägliche Mindestruhezeit auf bis zu neun Stunden zu reduzieren, wenn neben der entsprechenden Verlängerung (Differenz auf elf Stunden Ruhezeit) einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit zusätzliche Maßnahmen (zB Zeitausgleich, Verlänge-

(3) Die wöchentliche Ruhezeit beträgt zwei aufeinander folgende Kalendertage. Schließt die Ruhezeit an eine Nachtarbeit oder Nachtarbeitsbereitschaft an, die spätestens um 9:00 Uhr zu enden hat, beträgt die Ruhezeit mindestens 48 Stunden.

(4) In Fällen einer vereinbarten Durchrechnung der Wochenarbeitszeit gemäß § 43 kann die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 36 Stunden reduziert werden, wenn im Rahmen des Durchrechnungszeitraums der entfallene Ruhetag in Verbindung mit anderen freien Tagen als ganzer Tag ausgeglichen wird.

(5) Diese Ruhezeit hat im Quartal sechs Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu umfassen. Darüber hinaus hat im Kalenderjahr die Wochenruhe zumindest

26 Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu umfassen.

(6) Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitszeit nur für Wochenenden und/oder Feiertage vereinbart ist, sind von den obengenannten Bestimmungen ausgenommen. Zusätzlich können von Montag bis Freitag Supervisionen, Teambesprechungen, Weiterbildungen u.dgl. stattfinden.

§ 42 Dienstplanerstellung

(1) § 18 entfällt.

(2) Die Arbeitszeit eines Kalendermonats ist im mobilen Bereich bis spätestens 14. des Vormonats, in den übrigen Bereichen bis 1. des Vormonats zu vereinbaren.

(3) Die Vereinbarung hat die Lage der Arbeitszeit (Tag und Art des Dienstes mit Bekanntgabe von Arbeitsbeginn und -ende) und vereinbarte Rufbereitschaften vorzusehen.

(4) Änderungen sind im Rahmen und unter den Voraussetzungen des § 19c AZG möglich.

(5) Flexibilisierungszuschlag:

a. Ist innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen vor dem Tag des Dienstbeginns ein Einspringen der Arbeitnehmerin an einem dienstfreien Tag vereinbart, so gebührt eine Abgeltung in Form eines Flexibilisierungszuschlages in Höhe von € 50,00 (ab 01.04.2026 € 51,30) pro Dienst.

b. Kommt zu einem geplanten Dienst durch das vereinbarte Einspringen mit einer Unterbrechung von

mindestens 1,5 Stunden ein zweiter ungeplanter Dienstblock hinzu, so gebührt ein Flexibilisierungszuschlag in Höhe von € 25,00 pro Dienst (ab 01.04.2026 € 25,65), wenn die Änderung innerhalb von 3 Kalendertagen vor dem Tag des Dienstbeginns vereinbart wird.

(6) Der Flexibilisierungszuschlag gebührt der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer neben allen Zulagen und Zuschlägen nach diesem KV.

(7) Fällt der Flexibilisierungszuschlag gemäß Abs 5 lit a und b an einem Tag kumulativ an, so gebührt der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer für diesen Tag nur der höhere Flexibilisierungszuschlag gemäß Abs 5 lit a.

(8) Bestehende innerbetriebliche Regelungen, die der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bereits Anspruch auf eine Vergütung für ihre/seine Flexibilität beim Einspringen (Flexibilisierungszuschlag gemäß Absatz 5) gewähren, bleiben von Abs 5 unberührt. Solche Vergütungen sind aber auf den in Abs 5 geregelten Flexibilisierungszuschlag anzurechnen.

§ 43 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

(1) § 20 entfällt.

(2) Die Betriebsvereinbarung kann die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 13 Wochen bzw 3 Monaten, oder auf bis zu 45 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 17 Wochen bzw 4 Monaten oder von bis zu 26 Wochen bzw 6 Monaten zulassen. Für Vollzeitbeschäftigte kann die Betriebsvereinbarung die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden bei einem Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen bzw 12 Monaten zulassen. Bei all diesen Durchrechnungsvarianten kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Zeitausgleich in mehrtägigen Zeiträumen verbraucht wird.

(3) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber bzw der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer kann ein Zeitguthaben bis zu einem Ausmaß einer vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden. Durch Betriebsvereinbarung kann ein Zeitguthaben im Ausmaß einer weiteren vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden. Die Zuschlagspflicht für Teilzeitbeschäftigte bleibt davon unberührt. Wird der Zeitpunkt des Zeitausgleiches nicht bis Ende des nächsten Durchrechnungszeitraumes vereinbart, kann die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleiches unter Anwendung des § 19 f AZG einseitig bestimmen oder sich dieses Zeit-

guthaben als Überstunden abgelten lassen. Auf Verlangen der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers hat der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen zu erfolgen.

(4) Wird die ausgedehnte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten, liegen Überstunden vor, die mit Zuschlag gemäß § 44/B./V. abzugelten sind.

(5) Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs 8 AZG wird zugelassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenar-

beitszeit auf vier Tage auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

(6) Gemäß § 7 Abs 6 AZG wird zugelassen, dass die Arbeitszeit bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 4 Tage an diesen Tagen durch Überstunden bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden kann. Die Betriebsvereinbarungen werden zu solchen Arbeitszeitverlängerungen ermächtigt.

(7) Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, auf die das KA-AZG zur Anwendung kommt, kann die tägliche Arbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden.

§ 44 Lohn- und Gehaltstabelle, sowie Zulagen und Zuschläge

§ 25 entfällt.

A: Lohn-/ Gehaltstabelle bis 31.03.2026

Stufen	Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8
1	1– 2	2.150,10	2.228,30	2.330,20	2.431,10	2.608,60	2.794,50	2.996,90	3.264,00
2	3– 4	2.173,30	2.266,30	2.368,50	2.475,40	2.657,60	2.849,20	3.058,50	3.360,10
3	5– 6	2.210,10	2.304,60	2.411,30	2.537,90	2.732,80	2.933,30	3.149,20	3.492,20
4	7– 8	2.244,90	2.342,80	2.452,40	2.582,60	2.823,50	3.044,60	3.267,60	3.654,90
5	9–10	2.283,20	2.383,90	2.491,90	2.624,20	2.888,80	3.128,70	3.357,10	3.819,40
6	11–12	2.319,60	2.422,00	2.533,40	2.670,40	2.940,00	3.210,60	3.449,20	3.947,70
7	13–14	2.356,30	2.460,20	2.574,60	2.717,10	2.991,60	3.296,70	3.538,30	4.047,50
8	15–16	2.393,10	2.498,30	2.614,70	2.763,70	3.044,60	3.380,80	3.627,60	4.145,30
9	17–18	2.429,60	2.536,40	2.657,60	2.813,20	3.098,00	3.433,40	3.716,50	4.239,10
10	19–20	2.466,30	2.577,60	2.701,90	2.861,20	3.151,00	3.490,40	3.805,60	4.338,80
11	21–22	2.495,20	2.605,50	2.736,30	2.907,20	3.200,70	3.547,00	3.865,80	4.405,60
12	23–24	2.524,30	2.633,80	2.768,60	2.957,30	3.252,00	3.603,40	3.925,50	4.469,10
13	25–26	2.550,00	2.665,60	2.804,80	2.991,60	3.305,30	3.660,10	3.985,80	4.534,10
14	27–28	2.578,90	2.695,10	2.839,00	3.027,50	3.357,10	3.713,10	4.045,90	4.599,40
15	29–30	2.605,50	2.730,80	2.873,30	3.063,50	3.408,30	3.769,80	4.105,70	4.664,50
16	31–32	2.633,80	2.761,70	2.907,20	3.101,20	3.461,30	3.826,30	4.163,80	4.729,60
17	33–34	2 662,50	2 794,50	2 941,80	3 135,50	3 514,60	3 882,60	4 224,20	4 794,80
18	35–36	2 691,50	2 827,00	2 976,10	3 173,20	3 565,50	3 938,10	4 285,50	4 859,90

A: Lohn-/ Gehaltstabelle ab 01.04.2026

Stufen	Jahre	1	2	3	4	5	6	7	8
1	1– 2	2.206,00	2.286,20	2.390,80	2.494,30	2.676,40	2.867,20	3.074,80	3.348,90
2	3– 4	2.229,80	2.325,20	2.430,10	2.539,80	2.726,70	2.923,30	3.138,00	3.447,50
3	5– 6	2.267,60	2.364,50	2.474,00	2.603,90	2.803,90	3.009,60	3.231,10	3.583,00
4	7– 8	2.303,30	2.403,70	2.516,20	2.649,70	2.896,90	3.123,80	3.352,60	3.749,90
5	9–10	2.342,60	2.445,90	2.556,70	2.692,40	2.963,90	3.210,00	3.444,40	3.918,70
6	11–12	2.379,90	2.485,00	2.599,30	2.739,80	3.016,40	3.294,10	3.538,90	4.050,30
7	13–14	2.417,60	2.524,20	2.641,50	2.787,70	3.069,40	3.382,40	3.630,30	4.152,70
8	15–16	2.455,30	2.563,30	2.682,70	2.835,60	3.123,80	3.468,70	3.721,90	4.253,10
9	17–18	2.492,80	2.602,30	2.726,70	2.886,30	3.178,50	3.522,70	3.813,10	4.349,30
10	19–20	2.530,40	2.644,60	2.772,10	2.935,60	3.232,90	3.581,20	3.904,50	4.451,60
11	21–22	2.560,10	2.673,20	2.807,40	2.982,80	3.283,90	3.639,20	3.966,30	4.520,10
12	23–24	2.589,90	2.702,30	2.840,60	3.034,20	3.336,60	3.697,10	4.027,60	4.585,30
13	25–26	2.616,30	2.734,90	2.877,70	3.069,40	3.391,20	3.755,30	4.089,40	4.652,00
14	27–28	2.646,00	2.765,20	2.912,80	3.106,20	3.444,40	3.809,60	4.151,10	4.719,00
15	29–30	2.673,20	2.801,80	2.948,00	3.143,20	3.496,90	3.867,80	4.212,40	4.785,80
16	31–32	2.702,30	2.833,50	2.982,80	3.181,80	3.551,30	3.925,80	4.272,10	4.852,60
17	33–34	2.731,70	2.867,20	3.018,30	3.217,00	3.606,00	3.983,50	4.334,00	4.919,50
18	35–36	2.761,50	2.900,50	3.053,50	3.255,70	3.658,20	4.040,50	4.396,90	4.986,30

B: Zulagen und Zuschläge**I. Berufsgruppenzulage**

(1) Pflegekräfte erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 Zulagen.

(2) Die monatliche Zulage beträgt:

- a) Bei Pflegeassistentinnen (PA): zusätzlich zur Einstufung in VWG 5 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 39,74 (ab 01.04.2026 € 40,77) für ein Vollzeitmonat.
- b) Bei Pflegefachassistentinnen (PFA): zusätzlich zur Einstufung in VWG 6 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 79,73 (ab 01.04.2026 € 81,80) für ein Vollzeitmonat.
- c) Bei Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP): zusätzlich zur Einstufung in VWG 7 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 132,71 (ab 01.04.2026 € 136,16) für ein Vollzeitmonat.

II. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage):

(1) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die unter erschwerten Bedingungen iSd EStG arbeiten*), gebührt eine SEG-Zulage.

(2) Die Höhe der SEG-Zulage beträgt je Arbeitsstunde mit erschwerten Bedingungen € 1,50 (ab 01.04.2026 € 1,54).

(3) Im Falle regelmäßiger erschwelter Arbeitsbedingungen kann unter Berücksichtigung des angeführten Stundensatzes eine Pauschale vereinbart werden.

(4) Im Falle überwiegend erschwelter Arbeitsbedingungen gebührt eine monatliche SEG-Pauschale von € 241,00 (ab 01.04.2026 € 247,27).

(5) Überwiegend erschwerte Arbeitsbedingungen liegen vor, wenn mehr als 80 % der Arbeitszeit unter diesen Bedingungen gearbeitet wird.

(6) Durch Betriebsvereinbarungen können höhere SEG-Zulagen vereinbart werden (Ermächtigung gem § 68 Abs 5 Z 5 EStG).

III. Sonn- und Feiertagszuschläge:

(1) Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, gebührt zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in der Höhe von € 6,06 (ab 01.04.2026 € 6,22) pro Arbeitsstunde (für Feiertagsarbeit siehe § 9 Abs 5 ARG).

(2) Für Außendienstseinsätze in den mobilen Pflegediensten gemäß GuKG und Sozialbetreuungsberufegesetz, einschließlich Heimhilfe und Besuchsdienste, beträgt der Sonntagszuschlag 50 %. Der Feiertagszuschlag beträgt 60 % des Grundstundenlohnes.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschläge vor, gebührt nur der höchste Zuschlag.

IV. Nachtzuschlag bzw Pauschale und Rahmenbedingungen:

(1) Unter Nachtarbeit versteht man die Arbeitszeit, welche in die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr fällt.

(2) Pro Nachtarbeitsstunde gebührt ein Zuschlag pro Arbeitsstunde von € 9,21 (ab 01.04.2026 € 9,45). Pro durchgehenden Nachtdienst gebührt anstelle dieses Zuschlages eine Nachtdienstpauschale von € 52,66 (ab 01.04.2026 € 54,03).

(3) Für jeden geleisteten Nachtdienst gebührt den Arbeitnehmern bzw Arbeitnehmerinnen in Einrichtungen mit stationärer Pflege für den Bereich Pflege ein Zeitguthaben im Ausmaß von zwei Gutstunden. Der Verbrauch dieses Zeitguthabens kann im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgegolten werden.

(4) Leistet eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer allein in ihrem/seinem üblichen Wirkungsbereich (zB Station, Betreuungseinheit) einen wachenden Nachtdienst, so ist die Ruhepause wie Arbeitszeit zu entlohnen.

(5) Bei Überstunden an Sonn- und Feiertagen, die in die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr fallen, entfällt der Nachtzuschlag je Arbeitsstunde gemäß IV Abs 2.

V. Mehr- und Überstunden, sowie deren Zuschläge:

(1) Alle Mehr- bzw Überstunden und die daraus resultierenden Zuschläge, welche die tägliche bzw die wöchentlichen Arbeitszeitgrenze(n) dieses Abschnitts überschreiten, sind im Folgemonat auszubezahlen.

(2) Mehr- bzw Überstunden, welche im Rahmen einer vereinbarten Durchrechnung entstehen, sind im Folgemonat des Durchrechnungsmonatsendes auszubezahlen bzw im Einvernehmen als Zeitausgleich im laufenden Durchrechnungszeitraum in zusammenhängenden Freizeittagen zu verbrauchen.

(3) Überstunden in der Zeit von Montag bis Samstag zwischen 6:00 und 22:00 sind mit 50 % Zuschlag zusätzlich zu entlohnen, Überstunden in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen werden mit 100 % Zuschlag zusätzlich entlohnt.

(4) Die Mehrarbeitsstunden zwischen gesetzlicher und kollektivvertraglicher wöchentlicher Normalarbeitszeit sind mit 33,3 % Zuschlag zusätzlich zu entlohnen.

(5) Anstelle der entgeltlichen Überstundenvergütung kann auch ein entsprechender Zeitausgleich vereinbart werden.

VI. Leitungs- und Funktionszulagen:

(1) Die Zulage für eine Stationsleitung beträgt € 845,92/ Vollzeitmonat (ab 01.04.2026 € 867,91).

(2) Die Zulage für die Pflegedienstleitung liegt über der Stationsleitungszulage, und ist mit Betriebsvereinbarung zu regeln.

(3) Andere Leitungs- und Funktionszulagen sind im Betrieb zu regeln.

(4) Bei Vertretung dieser Funktionen gebührt ab dem 6. Tag ein aliquoter Anteil der Zulage rückwirkend ab dem 1. Tag.

VII. Umreihung:

(1) Wird im aufrechten Dienstverhältnis eine Ausbildung abgeschlossen und ist durch Vereinbarung einer höherwertigen Tätigkeit eine Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe erforderlich, so erfolgt eine lineare Umreihung in die gleiche Lohn-/ Gehaltsstufe wie in der bisherigen Verwendungsgruppe.

(2) Einem Ausbildungsabschluss ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Ausbildungen (Nostrifikation) gleichgestellt. Gleichmaßen erfolgt die lineare Umreihung bei Wiederaufnahme eines unterbrochenen Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber längstens innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Ausbildung durch Inanspruchnahme eines Pflegestipendiums.

**) Die Beurteilung, ob erschwerte Bedingungen vorliegen und damit ein Anspruch auf die SEG-Zulage nach dieser Bestimmung besteht, ist anhand der Definition erschwelter Bedingungen im Sinne des EStG zu beurteilen. Die Beurteilung ist im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung vorzunehmen.*

Eine bereits nach dieser Bestimmung gewährte SEG Zulage darf allein aufgrund einer später geänderten Beurteilung als nicht steuerfrei nicht zurückgenommen oder reduziert werden.

§ 45 Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung

§ 27 entfällt.

Verwendungsgruppe 1.:

Hilfskräfte, zB Reinigungsdienste im extramuralen Bereich

Verwendungsgruppe 2.:

Besuchsdienste

Verwendungsgruppe 3.:

Abteilungshilfe im stationären Bereich

Verwendungsgruppe 4.:

Heimhilfe

Alltagsbetreuung

Alltagsbegleitung

Verwendungsgruppe 5.:

Pflegeassistenten

Verwendungsgruppe 6.:

Fachsozialbetreuerinnen bzw Fachsozialbetreuer, Pflegefachassistenten

Verwendungsgruppe 7.:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, diplomierte Sozialbetreuerinnen bzw Sozialbetreuer

Verwendungsgruppe 8.:

Sozialarbeiterinnen bzw Sozialarbeiter in mobiler, teilstationärer und stationärer Pflege, Gehobener medizinisch-technischer Dienst:

- Diplomierte Ergotherapeutinnen bzw Ergotherapeuten,
- Diplomierte Physiotherapeutinnen bzw Physiotherapeuten

§ 46 Vordienstzeiten für Gehalt

(1) § 30 entfällt.

(2) Facheinschlägige Vordienstzeiten sind bis zum Ausmaß von maximal 10 Jahren anzurechnen. Facheinschlägige Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines unselbstständigen Dienstverhältnisses geleistet wurden, sind nur dann als Vordienstzeiten anrechenbar, wenn Inhalt, Ausmaß und Zeitdauer der Tätigkeiten durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden.

(3) Falls keine oder weniger als 10 Jahre facheinschlägige Vordienstzeiten vorliegen, sind andere (nicht facheinschlägige) Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal zehn Jahren zu 50 % anzurechnen.

(4) Die gemeinsame Obergrenze für alle anrechenbaren Vordienstzeiten (facheinschlägige und nicht facheinschlägige) beträgt höchstens 10 Jahre. Darüber hinaus werden Vordienstzeiten nach Abs 2 bis zum Ausmaß von höchstens weiteren 5 Jahren angerechnet, wenn sie in einer Organisation bzw einem Betrieb gemäß dem fachlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages gemäß § 2 Z 1, erworben wurden.)*

(5) Die Vordienstzeiten werden ab dem, der Vorlage bei der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber folgenden Monatsersten, angerechnet.

(6) Als ausübendes Mitglied (freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeiterin bzw freiwilliger/ehrenamtlicher Mitarbeiter) einer/eines dem fachlichen Geltungsbereich dieses KV unterliegenden Arbeitgeberin bzw Arbeitgebers geleistete Dienstzeiten werden wie folgt angerechnet: Die geleisteten Stunden sind zu addieren und mittels Division durch 173 auf die entsprechende Zahl von Monaten umzurechnen.

(7) Facheinschlägige Zeiten eines abgeleisteten ordentlichen Zivildienstes oder Freiwilligen Sozialjahres sowie Zeiten facheinschlägiger Tätigkeiten während des Präsenzdienstes (z.B. sanitätsdienstliche Ausbildung im Heeressanitätsdienst, wenn die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer dann als Sanitäterin bzw. Sanitäter angestellt wird)**) werden in vollem Ausmaß angerechnet.

*) Die erweiterte Anrechnung facheinschlägiger Vordienstzeiten nach diesem Satz gilt nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab 01.01.2025 neu eintreten.

**) Gilt für Dienstverhältnisse, die ab 01.01.2026 begründet werden.

§ 47 Geltungsbeginn und Geltungsdauer des Kollektivvertrages

(1) Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Abschnitt B tritt für die von seinen Bestimmungen betroffenen Bundesländer wie folgt in Kraft:

(a) Bezüglich der Länder Oberösterreich und Wien hinsichtlich jener Dienstverhältnisse, die ab dem 01.01.2024 geschlossen werden (Stichtagsvariante),

(b) Bezüglich der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Steiermark unter Anwendung der Bestimmungen der Beilage A zu diesem Kollektivvertrag (Vertrauensschutzvariante),

(c) Bezüglich des Landes Salzburg unter Anwendung der Bestimmungen der Beilage B zu diesem Kollektivvertrag (Optierungsvariante)

(3) Der Kollektivvertrag kann von beiden Seiten zu jedem Quartalsende, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Die Kündigung muss zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(4) Durch den Abschluss dieses Kollektivvertrages werden bestehende, die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer begünstigende Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen nicht berührt.

BEILAGE A

ÜBERGANGSBESTIMMUNG VERTRAUENSSCHUTZZULAGE

1.1. Allgemein

Abschnitt B dieses Kollektivvertrages enthält Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung im Sinne des § 45.

1.2. Geltungsbereich

Abschnitt B gilt ab dem 1.1.2024 für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer in der mobilen, teilstationären und stationären Pflege und Betreuung im Sinne des § 45. Dies umfasst sowohl neue Arbeitsverhältnisse, die ab 1.1.2024 begründet werden, als auch zum 31.12.2023 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse. Mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2024 gelten daher für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer im Sinne des § 45 im Bundesland ausschließlich die Entgeltbestimmungen gemäß dieses kollektivvertraglichen Abschnitts B sowie einem detaillierten neuen Anhang- falls notwendig.

1.3. Arbeitszeit

Die generelle Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung ab 1.1.2024 erfolgt in folgender Weise:

- a) **Vollzeitarbeiterinnen bzw Vollzeitarbeiter:**
Die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit von Vollzeitarbeiterinnen bzw Vollzeitarbeitnehmern wird auf 37 Stunden verkürzt.
- b) Für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer beträgt der Grundstundenteiler 160,21.
- c) **Teilzeitarbeiterinnen bzw Teilzeitarbeiter:**
Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern bleibt die im Arbeitsvertrag vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit unverändert, außer die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer beantragt schriftlich aufgrund der entfallenen bezahlten Arbeitspausen eine dementsprechende Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

1.4. Vertrauensschutzzulage

- a) Eine etwaige Differenz zwischen jenem kollektivvertraglichen Entgelt, das vor Inkrafttreten dieses Abschnittes B gemäß dem „Alten Entgeltrecht“ bezogen wurde, und dem kollektivvertraglichen Entgelt gemäß diesem Abschnitt B („Neues Entgeltrecht“) wird ab dem 1.1.2024 ausgeglichen, sodass eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer unter dem Neuen Entgeltrecht bei vergleichbarer Tätigkeit nicht schlechter gestellt wird als unter dem Alten Entgeltrecht.

- b) Neben dem Lohn bzw Gehalt (entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit) werden in die vom Arbeitgeber durchzuführende Vergleichsrechnung auch alle regelmäßigen Zulagen sowie Leistungs- und Funktionszulagen, die jeweiligen Grundstundenteiler sowie eine allfällige einzelvertraglich vereinbarte Überzahlung einbezogen. Variable Vergütungen (zB So/FT-Zuschläge, Rufbereitschaften) oder Zulagen werden im 3-Monatsschnitt, welcher innerbetrieblich festgelegt wird, betrachtet und verglichen.

- c) Ergibt die von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber vorzunehmende Vergleichsrechnung bei Umstellung auf das Neue Entgeltrecht, dass das Entgelt gemäß Altem Entgeltrecht jenes gemäß Neuem Entgeltrecht übersteigt, ist von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber ein allfälliger Differenzbetrag transparent und rechnerisch nachvollziehbar schriftlich darzustellen und als Vertrauensschutzzulage monatlich laufend auszuzahlen. Die Vertrauensschutzzulage wird jährlich entsprechend dem KV- Prozentsatz valorisiert.

- d) Ergibt die von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber vorzunehmende Vergleichsrechnung bei Umstellung auf das Neue Entgeltrecht, dass das Entgelt gemäß Neuem Entgeltrecht jenes gemäß Altem Entgeltrecht übersteigt, kommt ab 01.01.2024 das Neue Entgeltrecht zur Anwendung.

- e) Bestehen im Nachhinein Zweifel an der Richtigkeit der Vergleichsrechnung, ist zunächst der Betriebsrat vom Arbeitgeber verpflichtend zu Beratungen beizuziehen. War die Vergleichsrechnung tatsächlich unrichtig und hat sich dies negativ auf das Einkommen ausgewirkt – also keine oder zu niedrige Vertrauensschutzzulage –, ist dies umgehend richtig zu stellen und das Entgelt jedenfalls rückwirkend (gemäß § 39) – mit der richtigen Vertrauensschutzzulage aufzurollen, abzurechnen und auszubezahlen.

1.5. Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für vor dem 01.01.2024 eingetretene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit Eintrittsdatum vor dem 01.01.2024 erfolgt die Einstufung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppen des Abschnitts B entsprechend der ab 01.01.2024 tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

In ganz Österreich (außer Wien) gilt:

Für Heimhelferinnen bzw Heimhelfer: Bei einer Vordienstzeitenanrechnung von bis zu 5 Jahren wird automatisch ein Biennium zusätzlich angerechnet.

Alle anderen Berufsgruppen werden linear umgestuft.

Sonderregelung für Wien (für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2023 eingetreten sind):

Für alle Berufsgruppen gilt:

Es wird ein Biennium zusätzlich angerechnet, sofern nicht bereits die Höchstgrenze von 10 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet wurde.

Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für ab dem 01.01.2024 eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Die Einstufung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Abschnitts B.

BEILAGE B:

Übergangsbestimmung Optierung

§ 1) In-Kraft-Treten

Die Sonderbestimmungen des Abschnitts B dieses Kollektivvertrages treten hinsichtlich für ab 01.01.2024 neu begründete Arbeitsverhältnisse sowie hinsichtlich der Optierungsmöglichkeit gem § 2 für bis 31.12.2023 begründete Arbeitsverhältnisse mit 1.1.2024 erstmalig in Kraft.

Ausnahme von der Optierung:

Heimhelferinnen bzw Heimhelfer, welche vor Inkraft-treten dieses Kollektivvertrages (ÖRK KV Allgemeiner Teil und Anhang Wien), sohin vor dem 01.10.2006 eingetreten und im Landesverband Wien, konkret in der RKPb GmbH beschäftigt sind, sind von der Optierung ausgenommen.

§ 2) Bestehende Arbeitsverhältnisse / Optierungsmöglichkeit

1. Bis 31.12.2023 eingetretene Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer haben die Möglichkeit zu optieren. Jede Arbeitnehmerin bzw jeder Arbeitnehmer hat einseitig das Recht, sich in einem auf Landesebene zeitgerecht zu vereinbarendem Zeitraum, nach Vorlage einer Vergleichsrechnung gemäß Z 2, zu entscheiden, ob sie bzw er in die Sonderbestimmungen des Abschnitts B optiert. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer hat schriftlich bekanntzugeben, ob sie bzw er in die Sonderbestimmungen des Abschnitts B optiert oder im Abschnitt A (= im alten System) verbleibt. Die Wirksamkeit der Optierung tritt daher gemäß § 1 erstmalig mit 01.01.2024 (Stichtag) in Kraft.

2. Die Berechnungen zum fiktiven Entgelt werden je Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber vorgenommen (keine Variantenrechnungen oder Valorisationen bzw KV-Anpassung, keine Lebensverdienstberechnungen). Die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber legt einen Berechnungskalendermonat (=Zeitraumen für die Berechnung) fest. Das Ist-Entgelt wird dem fiktiven Entgelt lt Abschnitt B, welches zu diesem Berechnungszeitpunkt gewährt werden würde, gegenübergestellt. In dieser Vergleichssumme sind all jene betrieblichen, regelmäßigen Entgeltbestandteile einzurechnen, die für Zeiten der Normalarbeitszeit gewährt werden. Variable Entgeltbestandteile, wie beispielsweise Sonn-, Feiertags- und Nachtdienstzuschläge, Rufbereitschaften, etc, sind in einer Vergleichsrechnung wertmäßig pro Einheit gegenüberzustellen.

3. Von 01.01.2024 bis 31.12.2031 ist es möglich, jährlich eine Optierungserklärung abzugeben. Die Übermittlung einer Vergleichsrechnung nach Z 2 ist bis 30.09. des laufenden Jahres bei der Arbeitgeberin bzw beim Arbeitgeber schriftlich zu beantragen und bis 31.10. des laufenden Jahres hat die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber eine aktuelle Vergleichsrechnung – die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber legt hierzu wieder-

um einen Berechnungskalendermonat fest, der Basis für die Vergleichsrechnung ist – zu erstellen und der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung zu stellen. Bis 30.11. des laufenden Jahres hat die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer ihre bzw seine Optierungsentscheidung schriftlich bekanntzugeben, womit diese Optierung mit 01.01. des Folgejahres wirksam wird.

4. Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Optierung aufgrund von Karenzen bzw Abwesenheiten ohne Entgeltfortzahlung (Beispiel: langer Krankenstand) abwesend sind, erhalten ihre Vergleichsrechnung gem Z 2 zeitnah vor ihrem Wiedereintritt und treffen im Anschluss ihre Entscheidung spätestens im ersten Monat nach dem Wiedereintritt. Die Entscheidung ist schriftlich bekanntzugeben, womit eine Optierung spätestens mit dem 3. Kalendermonat nach Wiedereintritt wirksam wird.

5. Anlässlich einer Optierung ist ein aktualisierter Dienstvertrag / Dienstzettel auszufertigen.

6. Solange keine schriftliche Optierungserklärung abgegeben wird, verbleibt die Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer im Abschnitt A (=alten System) und es kommt zu keiner Optierung in die Sonderbestimmungen des Abschnitts B.

7. Eine Rückoptierung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Wird eine Optierungserklärung aufgrund einer (vermeintlich) unrichtigen Vergleichsrechnung abgegeben, ist der Betriebsrat von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber verpflichtend zu Beratungen beizuziehen. War die Vergleichsrechnung tatsächlich unrichtig und hat sich die Optierung negativ auf das Einkommen ausgewirkt, ist die zuvor getroffene Optierungserklärung als rechtsunwirksam zu betrachten und das Entgelt jedenfalls rückwirkend (gemäß § 39)

nach dem alten System aufzurollen, abzurechnen und auszubezahlen.

8. Will eine Arbeitnehmerin bzw ein Arbeitnehmer trotz negativer Vergleichsrechnung optieren, ist von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber verpflichtend der Betriebsrat zur Beratung der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers beizuziehen. Eine diesbezügliche schriftliche Optierungserklärung ist erst nach einer Beratung mit dem zuständigen Betriebsrat rechtswirksam. Über das Ergebnis der Beratung ist der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin umgehend zu verständigen.

9. Alle Regelungen bei übertretenden Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern, die sich bisher an anderen kollektiven Regelungen orientieren, treten außer Kraft und werden durch die Sonderbestimmungen in Abschnitt B ersetzt. Einzelvertragliche Zugeständnisse werden nicht aufgehoben und bleiben daher unberührt.

10. Für übertretende Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer gelten ausschließlich die Sonderbestimmungen über die Arbeitszeit gemäß Abschnitt B (subsidiär das AZG); in der Normalarbeitszeit sind (anders als in § 15 Abs 2 ÖRK-KV) keine Pausen enthalten. Für die Arbeitszeit gilt § 40 Absatz 2 und gleichzeitig kommt § 40 Absatz 3 zur Anwendung. Einzelvertragliche Vereinbarungen (wie Elternteilzeit, Pflege- und Kinderbetreuungspflichten und Altersteilzeit) bleiben unberührt und bleiben auch nach dem 01.01.2024 aufrecht. Sollten Änderungen aufgrund der Vorgaben eines Fördergebers (AMS etc) notwendig sein, sind diese zu berücksichtigen.

11. Bei Teilzeitarbeiterinnen bzw Teilzeitarbeitnehmern bleibt die im Arbeitsvertrag vereinbarte Wochenarbeitszeit unverändert, außer die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer wünscht aufgrund der entfallenen bezahlten Arbeitspausen eine dementsprechende Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Der Grundstundenteiler beträgt 160,21.

§ 3) Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für vor dem 01.01.2024 eingetretene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer mit Eintrittsdatum vor dem 01.01.2024 erfolgt die Einstufung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verwendungsgruppen des Abschnitts B entsprechend der ab 01.01.2024 tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

In ganz Österreich (außer Wien) gilt:

Für Heimhelferinnen und Heimhelfer: Bei einer Vordienstzeitenanrechnung von bis zu 5 Jahren wird automatisch ein Biennium zusätzlich angerechnet.

Alle anderen Berufsgruppen werden linear umgestuft.

Sonderregelung für Wien (für alle Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2023 eingetreten sind):

Für alle Berufsgruppen gilt:

Es wird ein Biennium zusätzlich angerechnet, sofern nicht bereits die Höchstgrenze von 10 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet wurde.

§ 4) Einstufung und Vordienstzeiten für Lohn bzw Gehalt für ab dem 01.01.2024 eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Die Einstufung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Abschnitts B.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Univ.-Prof. DDr. Gerald Schöpfer
Präsident

Dr. Anja Oberkofler
Vorsitzende Kollektivvertragsausschuss

Thomas Wallisch
Stv. Vorsitzender Kollektivvertragsausschuss

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“

Beatrix Eiletz
Bundesausschussvorsitzende

Stefan Hurt
Wirtschaftsbereichssekretär

GEWERKSCHAFT VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

GEWERKSCHAFT VIDA
Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin

Wien, 2026

BEILAGE 1:

Muster Betriebsvereinbarung über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit gemäß § 19 ÖRK-KV

Zwischen der
Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)
und dem

Betriebsrat für
(im Folgenden Betriebsrat genannt)
wird folgende

BETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DER GLEITENDEN ARBEITSZEIT

abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für alle Arbeiterinnen bzw Arbeiter und Angestellten der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung sind

- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Berufsausbildungsgesetz und dem Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unterliegen,
- alle Arbeitnehmerinnen, die sich in Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz befinden,
- leitende Angestellte, die gemäß § 1 Abs 2 Z 8 Arbeitszeitgesetz vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind,
- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in einem Probearbeitsverhältnis befinden,
- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen,
- alle Ferialpraktikantinnen bzw Ferialpraktikanten,
- alle Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter der Telefonzentrale,
- alle Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter des Reinigungsdienstes,
-

2. Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit

Fiktive Normalarbeitszeit ist jene Arbeitszeit, die als Grundlage für bezahlte Abwesenheiten der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers (zB bezahlte Dienstverhinderungen, Feiertage, Urlaube) herangezogen wird.

Die im anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt..... Stunden.

Die fiktive wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt daher..... Stunden und wird auf die einzelnen Wochentage folgendermaßen verteilt:

.....
.....

3. Kernzeit

Kernzeit ist jene Arbeitszeit, in welcher die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer jedenfalls an ihrem/seinem Arbeitsplatz anwesend sein muss. Die Kernzeit ist nachfolgend festgelegt:

.....
.....
Jede Abwesenheit der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers von ihrem/seinem Arbeitsplatz während der Kernzeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den jeweiligen Vorgesetzten oder bei Vorliegen eines berechtigten Dienstverhinderungsgrundes zulässig.

4. Gleitzeitrahmen

Der Gleitzeitrahmen ist jener zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse den Beginn und das Ende ihrer/seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann. Der Gleitzeitrahmen ist folgendermaßen festgelegt:

Arbeitsbeginn:

Arbeitsende:

In betrieblich notwendigen Ausnahmefällen behält sich die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber die Beschränkung der Gleitmöglichkeit durch die jeweilige Vorgesetzte bzw den jeweiligen Vorgesetzten ausdrücklich vor.

- In folgenden Betriebsabteilungen ist eine ausreichende Besetzung an den einzelnen Wochentagen in der Zeit von..... bis..... Uhr durch Absprache der Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer untereinander sicherzustellen:

.....
Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Anordnung durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber gestattet.

5. Beginn und Ende sowie Dauer der täglichen Ruhepause

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei einer Gesamtdauer ihrer/seiner Tagesarbeitszeit von mehr als 6 Stunden die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann diese Ruhepause innerhalb des folgenden Pausenrahmens abhalten:

6. Höchstzulässige Dauer der täglichen Normalarbeitszeit

Die tägliche Normalarbeitszeit darf..... Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die höchst zulässige Dauer der täglichen Normalarbeitszeit einzuhalten.

7. Dauer der Gleitzeitperiode

Gleitzeitperiode ist jener Zeitraum, innerhalb dessen die wöchentliche Normalarbeitszeit im Wochendurchschnitt das Ausmaß der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von..... Stunden zusätzlich bestehender Übertragungsmöglichkeiten nicht überschreiten darf.

Die Gleitzeitperiode beträgt

- 3 Monate und deckt sich mit dem jeweiligen Kalendervierteljahr
- Monat/e und beginnt am

8. Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben und Zeitschulden

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann ein am Ende der Gleitzeitperiode bestehendes Zeitguthaben von maximal..... Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen. Die übertragenen Stunden sind keine Überstunden sondern stellen Normalarbeitszeit dar.

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer kann eine am Ende der Gleitzeitperiode bestehende Zeitschuld von maximal..... Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen. Überschreitet am Ende einer Gleitzeitperiode die tatsächliche Zeitschuld dieses maximal übertragbare Ausmaß, wird die Differenz zwischen maximaler Übertragungsmöglichkeit und tatsächlicher Zeitschuld mit dem Normalstundensatz bei der Monatsabrechnung in Abzug gebracht.

- Aus den Zeitguthaben können maximal..... freie Tage (Gleittage) im Kalenderjahr konsumiert werden. Die Konsumation dieser Gleittage bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die jeweilige Vorgesetzte bzw den jeweiligen Vorgesetzten.

..... ,am
Ort

.....
Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber

9. Arbeitszeitaufzeichnung

Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit werden durch (zB elektronische Zeiterfassung) aufgezeichnet.

Die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Beginn und Ende ihrer/seiner täglichen Arbeitszeit durch (zB entsprechendes Betätigen des Zeiterfassungsgerätes) aufzuzeichnen.

In den Fällen berechtigter Abwesenheit vom Arbeitsort (zB bezahlte Dienstverhinderungen, Feiertage, Urlaube) wird für die Zeiterfassung die fiktive Normalarbeitszeit der Arbeitnehmerin bzw des Arbeitnehmers zugrunde gelegt.

Bei Dienstreisen wird die von der Arbeitnehmerin bzw dem Arbeitnehmer bekannt zu gebende tatsächliche Arbeitszeit, soweit diese innerhalb des Gleitzeitrahmens liegt, der (zB elektronischen) Zeiterfassung zugrunde gelegt.

- Für die Zeiterfassung ist eine Gleitzeitbeauftragte bzw ein Gleitzeitbeauftragter verantwortlich. Dieser bzw diesem obliegt die Kontrolle der erfassten Zeiten, deren Korrektur, die manuelle Zeiteingabe in den oben genannten Fällen sowie die Übertragung von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode.

10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind Zeitschulden bzw Zeitguthaben bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses auszugleichen. Sind am Ende des Arbeitsverhältnisses dennoch Zeitschulden oder Zeitguthaben offen, so werden bei der Endabrechnung Zeitguthaben in Geld abgegolten, Zeitschulden mit dem Normalstundensatz von der Endabrechnung abgezogen.

11. Geltungsdauer

- Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft und ist bis befristet.
- Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Datum

.....
Vorsitzende bzw Vorsitzender des Betriebsrates

BEILAGE 2:

Empfohlene Muster-Betriebsvereinbarung gem § 97 Abs 1 Z 6 und Z 12 ArbVG über die Anzahl der den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke, die Tragedauer sowie die Art der Reinigung der Arbeits- und Sicherheitskleidung,

BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
und dem Betriebsrat für

1. Gegenstand der Betriebsvereinbarung

Der § 12 Abs 3 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes hält fest, dass die Anzahl der den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke und die Tragedauer, sowie die Art der Reinigung auf Betriebsvereinbarungsebene entsprechend bedarfsorientiert zu regeln ist.

2. Anzahl, Art und Tragedauer der den Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellenden Bekleidungsstücke

Die Anzahl und die Art der Bekleidungsstücke, sowie die Tragedauer sind in der jeweils aktuellen Fassung der (Uniformordnung, Dienstkleiderordnung, Anweisung, etc) der

Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers vom geregelt.

Diese (Uniformordnung, Dienstkleiderordnung, Anweisung) ist mittels Rundschreiben zu verlautbaren.

3. Art der Reinigung

Die Arbeits- und Sicherheitskleidung wird von der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber xx mal pro Monat getauscht und gereinigt.

Besteht keine Tauschmöglichkeit, erhalten Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer eine monatliche Abgeltung von € 15 pro Monat für die Reinigung.

Bei besonderer Verschmutzung – zB Kontaminierung - erhalten die Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer für die Reinigung bei einem Textilreinigungs- oder Wäschereibetrieb die Kosten gegen Rechnungslegung ersetzt.

.....

, am

.....

Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber

.....

Vorsitzende bzw Vorsitzender des Betriebsrates

ANHANG

für das Bundesland Tirol 1. Jänner 2026

Dieser Anhang beinhaltet die landesspezifischen, dem Anhang vorbehaltenen Bestimmungen des Kollektiv-

vertrages des Österreichischen Roten Kreuzes, die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden

Inhaltsverzeichnis

Teil A

1. Verwendungsgruppenschema:	<u>35</u>
2. Lohn-/Gehaltstabelle:	<u>35</u>
3. Aufzahlungen von Pflegekräften im Blutspendedienst:	<u>36</u>
4. Allgemeine Entgeltregelungen	<u>37</u>
5. Zulagen und Zuschläge:	<u>37</u>
6. Nachtarbeit:	<u>38</u>
7. Überstundenteiler, Entgeltzuschläge, Mehrarbeitszuschlag, Pausenregelung	<u>38</u>
8. Wochenendruhe, Wochenruhe und Ersatzruhe	<u>39</u>
9. Normalarbeitszeit von Notärztinnen bzw Notärzten bei besonderen Erholungsmöglichkeiten	<u>39</u>
10. Bereitschaft	<u>40</u>
11. Rufbereitschaft im Bereich Journaldienste, Überstellungsfahrten und Material-/Personalfahrten	<u>40</u>

12. Fortbildung	<u>40</u>
13. Dienstreise:	<u>41</u>
14. Schiedskommission:	<u>41</u>
15. Übergangsbestimmungen / Optierung	<u>41</u>
16. Erläuterungen zur Einstufung in die Verwendungsgruppen	<u>42</u>
17. Ergänzende Bestimmungen zu Pkt 6.3.3.	<u>43</u>
18. Weitergeltung bestehender Vereinbarungen	<u>43</u>

Teil B

1. Verwendungsgruppenschema:	<u>44</u>
2. Gehaltstabellen:	<u>45</u>
3. Zulagen ab 01.01.2026 bzw. 01.07.2026:	<u>51</u>
4. Überstundenteiler:	<u>54</u>
5. Abweichende Pausenregelungen:	<u>55</u>
6. Weitergeltung bestehender Vereinbarungen	<u>55</u>
7. Sonstige Regelungen:	<u>55</u>

TEIL A

für Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer, deren Tätigkeit in den Wirkungsbereich des öffentlichen Rettungsdienstes, des Blutspendedienstes sowie der Rot Kreuz Kindertageszentren Tirol fällt

mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2026

1. Verwendungsgruppenschema:

Verwendungsgruppe 1:

Botendienste, Reinigungskraft, Küchenhilfe

Verwendungsgruppe 2:

Fahrpersonal für Probentransport im Blutspendedienst

Verwendungsgruppe 3:

Büropersonal für einfache Arbeiten (z.B. Telefonist:in, Texteingabe), Personal-/Kliententransporte*), Rettungssanitäter:in in Ausbildung, Kindergartenassistent:innen

Verwendungsgruppe 4:

Büropersonal, das einfache Arbeiten selbstständig erledigt; Rettungssanitäter:innen, Hausbetreuer:innen ohne facheinschlägigen Lehrabschluss, Leitstellendisponent:innen ohne Rettungssanitäter:innenausbildung), SHD-Fahrer:innen Kindergruppenbetreuer:innen in Ausbildung

Verwendungsgruppe 5:

Leitstellendisponent:in (Mindestqualifikation Rettungssanitäter:in), Notfallsanitäter:in, Büropersonal für selbstständige EDV-mäßige Erstellung von Texten, Tabellen, Layout; Kontierungskräfte, Lehrbeauftragte für Erste Hilfe, Köch:in

Verwendungsgruppe 6:

Leitstellendisponent:in (Mindestqualifikation Notfallsanitäter:in), Buchhaltungskraft**), Fachkräfte aus handwerklichem, kaufmännischem und gewerblichem Bereich (zB Haustischler:in, EDV-Techniker:in,

KFZ-Techniker:in), Personalverrechner:in, Büropersonal mit erweitertem Aufgabenbereich, Bereichsleiter:in von Bezirksorganisationen (Wacheleiter:in, Dienstführer:in, Stützpunktleiter:in), Lehrlingsausbilder:in, Lehrbeauftragte für Sanitätshilfe, Kindergruppenbetreuer:innen, Lern- u Freizeitbetreuer:innen

Verwendungsgruppe 7:

Haustechnikerin bzw. Haustechniker, Sicherheitsfachkräfte, landesweite Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter (z.B. für Hygiene, Risikomanagementbeauftragte bzw. Risikomanagementbeauftragter, Beauftragte bzw. Beauftragter für Medizinprodukte laut Medizinproduktegesetz, Journaldienst), Diplomierte (Sonderkindergarten-, Elementar- und Hortpädagoginnen bzw. -pädagogen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Controlling

Verwendungsgruppe 8:

Bilanzbuchhalter:in, Sozialarbeiter:in, Spartenleiter:in (Leiter:in Rettungsdienst, Leiter:in Ausbildung, Bezirksausbildungsreferent:in), Bereichsleitung Blutspendedienst, Bereichsleitung Gesundheits- und Soziale Dienste, Bereichsleitung Verwaltung

Verwendungsgruppe 9:

Tätigkeiten, zu deren Ausübung ein akademischer Abschluss oder eine vergleichbare Ausbildung notwendig sind, Notärzt:innen, Hintergrunddienst Kriseninterventionsteam

**) Damit ist kein qualifizierter Krankentransport gemeint*

***) Mit abgeschlossener Ausbildung bzw Verwendung zur Finanzbuchhalter:in*

2. Lohn-/Gehaltstabelle:

Die nachstehenden Gehaltstabellen erhöhen sich um denselben Prozentsatz inkl Rundung (zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen) analog der jährlichen Erhöhung der Löhne und Gehälter des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV).

Sollte es im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen im Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK-KV) zu Vereinbarungen kommen, die bereits im Anhang Tirol (Teil A) bestehen und demselben Zweck dienen, so werden diese nur soweit übernom-

men, als dass es hier nicht zu einer Doppelauszahlung kommt (analog der Kinderzulage in § 27b (5) ÖRK-KV). Die Vertragsparteien halten fest, dass im Falle einer reinen Arbeitszeitverkürzung im SWÖ-KV (oder anstelle einer Lohn-/Gehaltserhöhung Arbeitszeitverkürzung o.ä.) die Lohn-/Gehaltstabelle sich um den jeweiligen zu errechnenden PROZENTSATZ des aktuellen Zeitraumes erhöht, bzw ebenfalls eine Arbeitszeitverkürzung vollzogen wird.

Lohn-/Gehaltstabelle						
Gültig ab 1.4.2026						
In Euro						
		Verwendungsgruppen				
Stufen	Jahre	1	2	3	4	5
1	1– 2	2.260,03	2.342,48	2.449,82	2.556,20	2.743,24
2	3– 4	2.284,44	2.382,45	2.490,15	2.602,87	2.798,18
3	5– 6	2.323,33	2.422,89	2.535,38	2.668,69	2.879,60
4	7– 8	2.359,95	2.463,10	2.578,58	2.715,84	2.975,11
5	9–10	2.400,28	2.506,42	2.620,22	2.760,18	3.043,99
6	11–12	2.438,69	2.546,51	2.664,02	2.812,78	3.097,76
7	13–14	2.477,34	2.586,84	2.707,34	2.863,06	3.152,30
8	15–16	2.516,11	2.626,93	2.749,58	2.912,04	3.208,13
9	17–18	2.554,65	2.667,01	2.798,18	2.964,25	3.264,22
10	19–20	2.593,18	2.710,57	2.847,03	3.014,91	3.320,18
11	21–22	2.623,69	2.739,89	2.883,22	3.063,38	3.372,52
12	23–24	2.654,33	2.771,04	2.917,21	3.116,11	3.426,67
13	25–26	2.681,37	2.807,36	2.955,46	3.152,30	3.482,76
14	27–28	2.711,89	2.839,79	2.991,39	3.190,04	3.537,30
15	29–30	2.739,89	2.877,53	3.027,58	3.228,03	3.591,33
16	31–32	2.771,04	2.910,10	3.063,38	3.267,71	3.647,16
17	33–34	2.803,74	2.944,48	3.099,83	3.303,90	3.703,38
18	35–36	2.836,05	2.978,86	3.135,88	3.343,57	3.757,01

Lohn-/Gehaltstabelle					
Gültig ab 1.4.2026					
In Euro					
		Verwendungsgruppen			
Stufen	Jahre	6	7	8	9
1	1– 2	2.944,48	3.157,73	3.439,34	3.991,71
2	3– 4	3.002,25	3.222,73	3.540,53	4.150,94
3	5– 6	3.090,91	3.318,37	3.679,73	4.351,39
4	7– 8	3.208,13	3.443,09	3.851,10	4.590,09
5	9–10	3.296,66	3.537,30	4.024,54	4.830,22
6	11–12	3.382,99	3.634,36	4.159,72	5.030,54
7	13–14	3.473,72	3.728,32	4.264,80	5.189,64
8	15–16	3.562,38	3.822,41	4.367,93	5.308,67
9	17–18	3.617,82	3.916,11	4.466,80	5.428,09
10	19–20	3.677,79	4.009,93	4.571,74	5.549,06
11	21–22	3.737,50	4.073,39	4.642,18	5.668,34
12	23–24	3.796,95	4.136,33	4.709,12	5.789,44
13	25–26	3.856,66	4.199,79	4.777,62	5.868,54
14	27–28	3.912,49	4.263,12	4.846,38	5.948,41
15	29–30	3.972,20	4.326,19	4.915,00	6.029,70
16	31–32	4.031,65	4.387,45	4.983,63	6.107,24
17	33–34	4.091,23	4.451,03	5.052,39	6.186,86
18	35–36	4.149,51	4.515,65	5.120,88	6.266,08

3. Aufzahlungen von Pflegekräften im Blutspendedienst:

3.1. Aufzahlungen für Pflegekräfte

3.1.1. Pflegekräfte erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 Aufzahlungen.

3.1.2. Diese Aufzahlungen dürfen nur dann bei einer Überzahlung gegengerechnet werden, wenn dies vorher ausdrücklich so vereinbart war.

3.2. Die monatliche Aufzahlung beträgt:

3.2.1. Bei Pflegefachassistent:innen (PFA) zusätzlich zur Einstufung in VWG 6 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von € 81,88, ab 1.4.2026 von € 84,01 für ein Vollzeitmonat.

3.2.2. Bei Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) zusätzlich zur Einstufung in VWG 7 gebührt ein Gesamtbetrag in Höhe von

€ 136,29, ab 1.4.2026 von € 139,84 für ein Vollzeitmonat.

4. Allgemeine Entgeltregelungen

4.1. Die Lohn-/Gehaltstabelle gemäß Punkt 2 legt die Höhe der Mindestgrundgehälter fest. Dabei wird die Lohn-/Gehaltstabelle nach Verwendungsgruppen gemäß Punkt 1 sowie nach Lohn-/Gehaltsstufen gegliedert.

4.2. Die Einstufung in eine bestimmte Lohn-/Gehaltsstufe der Gehaltsordnung erfolgt nach Maßgabe der anrechenbaren Vordienstzeiten inklusive Ausbildungszeiten gemäß § 30 ÖRK-KV

4.3. Die Einstufung in die Verwendungsgruppen unterliegt folgenden Regelungen:

4.3.1. Die Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe der Lohn-/Gehaltstabelle erfolgt nach der Art der Tätigkeit, entsprechend den Vereinbarungen im Dienstvertrag.

4.3.2. Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer, deren Tätigkeit in der Verwendungsgruppenbeschreibung nicht verzeichnet ist, werden jener Verwendungsgruppe

zugeordnet, deren Aufgabenkreis ihrer Tätigkeit überwiegend am nächsten kommt.

4.4. Die Vorrückung in eine höhere Lohn-/Gehaltsstufe erfolgt nach jeweils zwei Dienstjahren. Die Lohn-/Gehaltsstufe einer Dienstnehmerin bzw eines Dienstnehmers ändert sich anlässlich einer Umstufung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht. Vorrückungen sind im Dienstzettel festzuhalten.

4.5. Grundsätzlich gilt der errechnete Stichtag (Eintrittsdatum + Vordienstzeiten). Günstigere Regelungen sind über die Betriebsvereinbarung möglich.

4.6. Vereinbaren Arbeitgeberin bzw Arbeitgeber und Dienstnehmerin bzw Dienstnehmer die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers (bspw. Mahlzeiten), so kann die entgeltliche Gegenleistung im Zuge der Gehaltsabrechnung einbehalten werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung.

5. Zulagen und Zuschläge:

5.1. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage):

Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer, die unter erschwerten Bedingungen iSd EStG arbeiten, gebührt eine SEG-Zulage.

Die Höhe der SEG-Zulage beträgt je Arbeitsstunde mit erschwerten Bedingungen € 1,50, ab 1.4.2026 € 1,54. Im Falle überwiegend erschwelter Arbeitsbedingungen gebührt eine monatliche SEG-Pauschale von € 247,50, ab 1.4.2026 von € 253,94.

Überwiegend erschwerte Arbeitsbedingungen liegen vor, wenn mehr als 80 % der Arbeitszeit unter diesen Bedingungen gearbeitet wird, wie zum Beispiel im qualifizierten Krankentransport und Rettungsdienst. Durch Betriebsvereinbarungen können höhere SEG-Zulagen vereinbart werden (Ermächtigung gem § 68 (5) Z 5 EStG).

5.2. Sonn- und Feiertagszuschläge:

Dienstnehmer:innen, die an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, gebührt zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in der Höhe von € 6,06 bzw. von € 6,22 pro Arbeitsstunde (für Feiertagsarbeit siehe § 9 (5) ARG). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachtdienst- sowie Sonn- und Feiertagszuschlag vor, gebührt nur der höchste Zuschlag. Bei Überstunden

an Sonn- und Feiertagen, die in die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr fallen, entfällt der Nachtzuschlag je Arbeitsstunde gemäß Punkt 7.2.

5.3. Leitungs- und Funktionszulagen:

5.3.1. Die Zulage für eine Spartenleitung beträgt maximal € 868,76 bzw. ab 1.4.2026 € 891,35/Vollzeitmonat. Diese Zulage wird gestaffelt je nach Anzahl der zu leitenden Dienstnehmer:innen berechnet, die unter den Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes fallen, unabhängig von ihrem jeweiligen Beschäftigungsmaß:

- bis zu 14 Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer 50 %
- 15-29 Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer 75 %
- ab 30 Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer 100 %

5.3.2. Die Zulage für Dienstführer:innen beträgt € 427,31 bzw. ab 1.4.2026 € 438,42/Vollzeitmonat.

5.3.3. Die Zulage für Wacheleiter:innen und Stützpunktleiter:innen (zB. Notarzteinsetzfahrzeug) wird gestaffelt nach Einsatzbereitschaftszeiten der Rettungsmittel pro Dienststelle berechnet und beträgt maximal € 427,31 bzw. ab 1.4.2026 € 438,42/Vollzeit-

monat. Die detaillierte Berechnung befindet sich in Pkt. 17.

5.3.4. Die Zulage für die Erfassung von Gesundheitszustand und Vorerkrankungen durch verantwortliche Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 3 (3) Blutspenderverordnung beträgt 75 % einer Dienstführerinnenzulage bzw. Dienstführerzulage, wenn diese Erfassung zumindest 10 mal pro Monat durch diese Person durchgeführt wird, ansonsten für jede Erfassung in einem Kalendermonat 1/10 dieses Betrages. Die monatliche Pauschale gebührt maximal 12-mal pro Jahr und ist nicht sonderzahlungsfähig.

5.3.5. Die Zulage für die Leitung der Kindertageszentren beträgt bei nur einer Gruppe € 118,85, ab 1.4.2026 € 121,94 pro Monat, ab der 2. Gruppe pro Gruppe € 73,37, ab 1.4.2026 € 75,28. Werden zwei oder mehrere Leitungspersonen für die gleiche Funktion eingesetzt, gebührt jeweils der aliquote Anteil der Zulage.

5.3.6. Andere Leitungs- und Funktionszulagen, wie zB. für Fuhrparkleiter:innen, Hygienebeauftragte im Bezirk, Beauftragte für Risikomanagement im Bezirk, Bezirkslagerist:innen, Medizinproduktebeauftragte laut Medizinproduktegesetz im Bezirk, Journaldienst, Dienstplanung im Bezirk, Lagerleitung, Koordinator:in für das Notarzteinsatzfahrzeug, sind mittels Betriebsvereinbarung zu regeln. Bis zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung erhalten die Dienstnehmer:innen für solche Tätigkeiten auf Vollzeitbasis eine Zulage von € 427,31 bzw. ab 1.4.2026 € 438,42/Monat. Bei Vertretung dieser Funktionen gebührt ab dem 6. Arbeitsag ein aliquoter Anteil der Zulage rückwirkend ab dem 1. Tag. Als Vertretung gilt nicht die temporäre Übernahme von Aufgaben sondern die dienst-

vertraglich bzw per schriftlicher Delegation geregelte Stellvertretung in allen Aufgaben und Befugnissen der vertretenen Leitungsperson.

5.3.7. Werden Tätigkeiten gemäß Pkt. 5.3.2. bis 5.3.4. ausgeführt, für die aufgrund dieses Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung mehrere verschiedene Leitungs- und Funktionszulagen gebühren, so betragen diese insgesamt maximal € 427,31 bzw. ab 1.4.2026 € 438,42/Vollzeitmonat. Die Obergrenze für sämtliche Zulagen gemäß Punkt 5.3. ist jedenfalls der Betrag der Zulage für eine Spartenleitung gemäß Pkt. 5.3.1.

5.4. Kleiderreinigungszulage:

Weist der/die Arbeitgeber:in den/die Dienstnehmer:in an oder besteht eine gesetzliche Verpflichtung, eine bestimmte Dienst- oder Schutzkleidung zu tragen, welche von dem/der Dienstnehmer:in gewaschen werden muss, gebührt pro durchgeführten Dienst ein Betrag von € 3,07, ab 1.4.2026 € 3,15 maximal € 42,98 bzw. ab 1.4.2026 € 44,10 pro Monat. Diese Zulage ist nicht Sonderzahlungsbegründend.

Weist der/die Arbeitgeber:in bzw. den/die Arbeitnehmer:in an oder besteht eine gesetzliche Verpflichtung, eine bestimmte Dienst- oder Schutzkleidung im Betrieb an- und auszuziehen (Poolwäschesystem) ist eine Regelung entsprechend dem Spruch des OGH bezüglich Umkleidezeiten (OGH 9 ObA 29/18g vom 17.5.2018) exakt zu treffen.

5.5. Die in Punkt 5.1. bis 5.4. aufgezählten Zulagen und Zuschläge erhöhen sich um denselben Prozentsatz inkl Rundung analog der jährlichen Erhöhung der Zulagen und Zuschläge des § 31 SWÖ-KV.

6. Nachtarbeit:

6.1. Unter Nachtarbeit versteht man die Arbeitszeit inkl Arbeitsbereitschaft, welche in die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr fällt.

6.2. Pro Nachtarbeitsstunde gebührt ein Zuschlag von € 9,21, ab 1.4.2026 € 9,45. Pro durchgehendem Nacht-

dienst gebührt anstelle dieses Zuschlages eine Nachtdienstpauschale von € 52,65 bzw. ab 1.4.2026 € 54,02. Dieser Zuschlag erhöht sich um denselben Prozentsatz inkl. Rundung analog der jährlichen Erhöhung und Anpassung nach SWÖ-KV § 9.

7. Überstundenteiler, Entgeltzuschläge, Mehrarbeitszuschlag, Pausenregelung

7.1. Der Überstundenteiler beträgt 173. Für geleistete Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 %, für geleistete Nachtüberstunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100 %.

7.2. Die Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer sind vorbehaltlich § 6 AZG zur Leistung von angeordneten Mehrstunden/Überstunden im gesetzlich und kollek-

tivvertraglich zulässigen Ausmaß verpflichtet. Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer dürfen außerhalb der festgelegten Arbeitszeiteinteilung zu Mehrstunden-/Überstundenarbeit nur herangezogen werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

7.3. Für Überstunden, die im Rahmen der Bewältigung von Großunfällen bzw. bei über den Dienstplan gemäß § 18 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes nicht rechtzeitig vorher planbaren Katastropheneinsätzen geleistet werden, gilt ohne Rücksicht auf die Einsatzzeit und den Einsatztag ein Entgeltzuschlag von 50 %.

7.4. Flexibilisierungszuschlag:

a) Ist innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen bis zum Tag des Dienstbeginns ein Einspringen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers an einem dienstfreien Tag vereinbart, so gebührt eine Abgeltung in Form eines Flexibilisierungszuschlages in Höhe von 100 % des ansonsten verrechneten Stundengehalts bzw. an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 200 %.

b) Der Flexibilisierungszuschlag gemäß 7.4. a) gebührt der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer neben allen Zulagen und Zuschlägen nach diesem KV und ist von den Kumulierungsbestimmungen des Punktes 5.2. ausgenommen.

c) Der Flexibilisierungszuschlag gebührt auch dann, wenn ein Tagdienst in einen Nachtdienst (Zeit der Nachtarbeit gemäß 7.1. Anhang A) umgewandelt wird oder umgekehrt.

Rein zeitliche Verschiebungen innerhalb eines Tages hingegen unterliegen nicht dem Flexibilisierungszuschlag.

d) Die Bestimmung des 7.4. gilt nicht, wenn die Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer die Lage und die Dauer ihrer Arbeitszeit, die Reihenfolge ihrer Kundinnen und Kunden und die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Arbeitstage selbst vornehmen.

e) Bestehende, innerbetriebliche Regelungen, die der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer bereits Anspruch auf eine Vergütung für ihre Flexibilität beim Einspringen (Flexibilisierungszuschlag nach 7.4.) gewähren, bleiben von 7.4. unberührt. Solche Vergütungen sind aber auf den in 7.4. geregelten Flexibilisierungszuschlag anzurechnen.

Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer können anstelle der Entgeltzahlung auch einen Zeitausgleich vereinbaren, sofern dies der Wunsch der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers ist und soweit der Dienstplan dies zulässt. Dieser Zeitausgleich muss schriftlich beantragt und auch schriftlich genehmigt werden. Als Berechnung für den Zeitausgleich gilt die Wertrelation (wie z.B. in Punkt 7.1./7.3./7.4. dieses Anhangs und gesetzliche Zuschläge wie Mehrarbeitszuschlag).

7.5. § 15 (2) ÖRK-KV (bezahlte Pause) gilt ohne Einschränkung für alle Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer des Anhangs Teil A.

8. Wochenendruhe, Wochenruhe und Ersatzruhe

Abweichend und ergänzend zu § 16 ÖRK-KV wird vereinbart:

8.1. Die wöchentliche Ruhezeit beträgt zwei aufeinander folgende Kalendertage. Schließt die Ruhezeit an eine Nachtarbeit, die spätestens um 9:00 Uhr zu enden hat, beträgt die Ruhezeit mindestens 48 Stunden. In Fällen einer vereinbarten Durchrechnung der Wochenarbeitszeit gem § 20 ÖRK-KV kann die wöchentliche Ruhezeit auf bis zu 36 Stunden reduziert werden, wenn im Rahmen des Durchrechnungszeitraums der entfallene Ruhetag in Verbindung mit anderen freien Tagen als ganzer Tag ausgeglichen wird.

8.2. Darüber hinaus hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in jedem Kalendermonat Anspruch auf zumindest zwei freie Wochenenden, in die die Zeit

von Samstag 07:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr zu fallen hat. Werden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer an diesen freien Wochenenden zum Dienst herangezogen, gebührt ein Zuschlag von 50 % pro Stunde. Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, welche den Dienst am Freitag oder Sonntag beginnen, gebührt der Zuschlag für die in der Zeit von Samstag 07:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.

8.3. Arbeitsverhältnisse, in denen die Arbeitszeit nur für Wochenenden und/oder Feiertage vereinbart ist, sind von Punkt 9.2. ausgenommen. Zusätzlich können von Montag bis Freitag Supervisionen, Teambesprechungen, Weiterbildungen udgl. in der Arbeitszeit stattfinden.

9. Normalarbeitszeit von Notärztinnen bzw. Notärzten bei besonderen Erholungsmöglichkeiten

9.1. Die Betriebsvereinbarungen werden gemäß § 5a (1) AZG ermächtigt, unter den dort angeführten Be-

dingungen (besondere Erholungsmöglichkeiten, arbeitsmedizinisches Gutachten) für Notärztinnen bzw.

Notärzte dreimal pro Woche eine Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 24 Stunden zuzulassen.

9.2. Innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen darf dabei die Normalarbeitszeit im Durchschnitt 60 Stunden, in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes 72 Stunden nicht überschreiten.

10. Bereitschaft

10.1. Bereitschaft ist jene Arbeitszeit, während der sich die Dienstnehmerin bzw der Dienstnehmer an einem von der Arbeitgeberin bzw vom Arbeitgeber bestimmten Ort zur jederzeitigen Arbeitsaufnahme bereitzuhalten hat und ist voll zu entlohnern.

10.2. Arbeitsbereitschaft ist jene Art von Bereitschaft, welche in die für die Dienstnehmerin bzw den Dienstnehmer normale, für den betreffenden Tag vorgesehene Arbeitszeit fällt.

10.3. Arbeitsbereitschaft liegt ebenfalls vor, wenn eine Dienstnehmerin bzw ein Dienstnehmer nach Beendi-

gung seiner bzw ihrer normalen, für den betreffenden Tag vorgesehenen Arbeitszeit, auf Anordnung der Dienststelle oder, wenn es die Situation erfordert, ohne ausdrückliche Anordnung, sich an seiner bzw ihrer Arbeitsstätte zur Arbeit bereithalten muss. Für jede Stunde Arbeitsbereitschaft wird eine Vergütung von 1/173 eines Monatsentgeltes gewährt. Wird bei dieser Form der Arbeitsbereitschaft von der Dienstnehmerin bzw. von dem Dienstnehmer eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht, so richtet sich die Vergütung nach Punkt 7.4. dieses Anhangs. Die Arbeitszeit inkl Arbeitsbereitschaft darf 12 Stunden nicht überschreiten.

11. Rufbereitschaft im Bereich Journaldienste, Überstellungsfahrten und Material-/ Personalfahrten

Ergänzend zu § 23 des Rahmen KV gilt

11.1. Rufbereitschaft ist im Vorhinein im Dienstplan einzutragen und darf an maximal 2 Wochenenden pro Monat erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass min-

destens ein dienstfreies Wochenende pro Monat gewährt wird.

11.2. Rufbereitschaft ist einzelvertraglich zu vereinbaren.

12. Fortbildung

12.1. Unter Fortbildung wird die Verbesserung oder Vertiefung der Qualifikation in der bereits ausgeübten beruflichen Tätigkeit verstanden. Auf keinen Fall ist damit die Erlernung eines anderen als des gegenwärtigen ausgeübten Berufes zu verstehen.

12.2. Die Dienstnehmerin bzw der Dienstnehmer ist verpflichtet, die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung durch eine Bescheinigung des Bildungsträgers nachzuweisen. Näheres kann durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

12.3. Bei angeordneten Fortbildungsmaßnahmen sind alle anfallenden Kosten von der Arbeitgeberin bzw von dem Arbeitgeber zu bezahlen. Die Bildungsveranstaltung ist Arbeitszeit inklusive der Wegzeit, soweit diese die tägliche An- und Abfahrtszeit überschreitet. Für Teilzeitbeschäftigte ist diese Arbeitszeit nicht zu aliquotieren. Bei Bildungsveranstaltungen, die länger als 8 Stunden pro Tag dauern, ist vor Beginn Einvernehmen hinsichtlich der Zeitabgeltung herzustellen.

12.4. Bei Fortbildungsmaßnahmen, die zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer vereinbart werden, ist bei einer Nichteinigung zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer vor Antritt der Bildungsmaßnahme der Betriebsrat einzubinden.

12.5. Soweit eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung nicht durch angeordnete oder vereinbarte Bildungsmaßnahmen abgedeckt ist, ist im Ausmaß der noch offenen gesetzlich oder durch das Tiroler Rettungsdienstgesetz vertraglich vorgeschriebenen Stunden eine bezahlte Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zu gewähren. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung ist einvernehmlich festzulegen.

12.6. Sonderregelung NEF Praktikum: Unabhängig davon, ob die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw zum Notfallsanitäter von der Arbeitgeberin bzw von dem Arbeitgeber oder Dienstnehmerin bzw Dienst-

nehmer beabsichtigt ist, gilt Kurs und Krankenhauspraktikum im gesetzlichen Mindestausmaß als Dienstzeit und die dafür anfallenden Kosten sind von der Ar-

beitgeberin bzw von dem Arbeitgeber zu tragen. Für die Zeit des NEF Praktikums besteht kein Anspruch auf eine Anrechnung als Dienstzeit.

13. Dienstreise:

13.1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn eine Dienstnehmerin bzw ein Dienstnehmer über Auftrag der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers ihren bzw seinen Dienstort zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt. Die Entschädigung richtet sich nach § 26 (4) EStG, wobei eine Abrechnung des Tagesgeldes nach der 24 Stundenregelung erfolgt.

13.2. Für die Nutzung des Privatfahrzeuges im Auftrag der Arbeitgeberin bzw des Arbeitgebers ist der Dienstnehmerin bzw dem Dienstnehmer grundsätzlich das jeweilige amtliche Kilometergeld zu vergüten.

13.3. Sollte die Arbeitgeberin bzw der Arbeitgeber direkt Kosten übernehmen, die in der Kalkulation des

amtlichen Kilometergeldes berücksichtigt sind, können diese (zB Kasko-, Insassen-, Rechtsschutzversicherung etc) von der Arbeitgeberin bzw von dem Arbeitgeber in Abzug gebracht werden.

13.4. Eine Dienstreise im Rettungs- und Krankentransportdienst liegt dann vor, wenn die Dienstnehmerin bzw der Dienstnehmer für eine Auftragsnummer (Eventnummer; entspricht einem Einsatz bzw Auftrag ab Alarm bis „Frei Funk“) zuzüglich anzunehmender Rückfahrt länger als 3 Stunden benötigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einsätze bei einem Großunfall.

14. Schiedskommission:

14.1. Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Anhangs ergeben wird eine Schiedskommission eingerichtet. Anträge an die Schiedskommission sind an die Geschäftsstelle der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH (RDGmbH) zu stellen. Die RDGmbH hat die vertragsabschließenden Gewerkschaften umgehend zu informieren und die Schiedskommission einzuberufen. Insbesondere ist die Schiedskommission für Entscheidungen zuständig, ob Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer von ihrer oder seiner Verwendung in den Zuständigkeitsbereich des Teils A dieses Anhangs fallen.

14.2. Zusammensetzung: Die Schiedskommission besteht aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern (Beisitzerinnen bzw. Beisitzer) der RDGmbH und aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern (Beisitzerinnen bzw. Beisitzer) der vertragsabschließenden Gewerkschaften bzw. der entsandten Betriebsräte. Die Mitglieder der

Schiedskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die RDGmbH und die vertragsschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, jeweils eine Liste von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern mit mindestens vier Personen zu führen.

14.3. Entscheidungsfindung: Die Schiedskommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Beisitzerinnen bzw Beisitzer beschlussfähig. Entscheidungen können nur einstimmig getroffen werden. Die Schiedskommission hat den Antrag tunlichst binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrages zu behandeln und diesen innerhalb von vier Monaten ab Einlangen des Antrages zu entscheiden. Die Entscheidung der Schiedskommission ist der Antragstellerin bzw dem Antragsteller schriftlich binnen 14 Tagen nach getroffener Entscheidung bekannt zu geben. Das Verfahren wird ebenfalls beendet, wenn eine der Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreitet. Das Verfahren ist nach der Schlichtungsordnung abzuwickeln.

15. Übergangsbestimmungen / Optierung

15.1. Dieser Anhang (Teil A) gilt für alle Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis ab dem 01.01.2021 beginnt, und deren Tätigkeit in den Wirkungsbereich des öffentlichen Rettungsdienstes Tirol, des ÖRK Blutspendedienstes Tirol, der ÖRK Kindergärten Tirol, der Verwaltungsdienste im Roten Kreuz Tirol, der frühen Hilfen Tirol des ÖRK sowie ab 1.4.2026 des Jugendrotkreuzes fällt. Wird eine Dienst-

nehmerin bzw. ein Dienstnehmer in zwei oder mehreren Betrieben der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder in organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilungen beschäftigt, für die verschiedene Anhänge gelten, so findet auf sie bzw. ihn jener Anhang Anwendung, der ihrer bzw. seiner zeitlich überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht.

15.2. Die Dienstnehmer:innen mit Eintrittsdatum bis 31.12.2020 (im Blutspendedienst bis 31.12.2021, für Kindergärten bis 31.01.2025, für frühe Hilfen bis 31.12.2025, für das Jugendrotkreuz bis 31.03.2026) haben bis zum Jahr 2027 jährlich die Möglichkeit, jeweils bis 30. September die Übermittlung einer Vergleichsrechnung bei dem/der Arbeitgeber:in zu beantragen. Der/Die Arbeitgeber:in hat daraufhin jeweils bis zum 31. Oktober eine Vergleichsrechnung zu übermitteln, die sämtliche Bezüge alt/neu inklusive Zulagen zu enthalten hat. Der/Die Dienstnehmer:in hat jeweils bis 30. November die Möglichkeit, dem/der Arbeitgeber:in die Optierungsentscheidung mitzuteilen, wobei diese Optierung jeweils mit 01. Jänner des Folgejahres wirksam wird. Anlässlich der Optierung ist ein neuer Dienstvertrag auszufertigen.

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches gelten die Bestimmungen des Pkt. 15.1. analog.

Im Falle einer Optierung in diesen Anhang entfallen im Gegenzug alle in Einzelvereinbarungen oder vor Wirksamkeitsbeginn dieses Anhangs bestehenden Betriebsvereinbarungen enthaltenen bisherigen Entgeltbestimmungen (selbst wenn diese für Dienstnehmer:innen günstiger sind) wobei Überstundenregelungen (Überstundenpauschalen) nicht als Vergünstigungen in diesem Sinne gelten und daher weiter bestehen bleiben.

15.3. Für Dienstnehmer:innen von Bezirksorganisationen, deren Dienstverhältnisse vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes (also vor dem 01.10.2006) begonnen haben, gelten bei Optierung in diesen Anhang hinsichtlich der Fortzahlung ihrer Entgelte im Krankheitsfall folgende Sonderregelungen:

15.3.1. Ist die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw. er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie bzw. er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

15.3.2. Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der/die Dienst-

nehmer:in eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die in Punkt 15.3.1. angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vH beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die in Punkt 15.3.1. angeführten Zeiträume angerechnet wird.

15.3.3. Dauert die Dienstverhinderung über die in Punkt 15.3.1. und Punkt 15.3.2. bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den/der Dienstnehmer:in für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes und der Kinderzulage.

15.3.4. Die in Punkt 15.3.1. bis Punkt 15.3.3. vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Punkt 15.3.6. etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

15.3.5. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

15.3.6. Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, die der/die Dienstnehmer:in nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers gemäß Punkt 15.3.1. und Punkt 15.3.3. über die in den Punkten 15.3.1. bis 15.3.3. angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

15.4. Eine Rückoptierung in Teil B ist in Folge nicht möglich.

15.5. Dieser Anhang gilt ab 1.1.2026, gemäß den Bestimmungen der Punkte 15.1. bis 15.4.

16. Erläuterungen zur Einstufung in die Verwendungsgruppen

16.1. Werden Tätigkeiten ausgeführt, die verschiedenen Verwendungsgruppen unterliegen, so erfolgt eine Einreihung in die höhere Verwendungsgruppe, sofern diese Tätigkeit mindestens 50% der gesamten Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

16.2. Entfallen auf die Tätigkeit einer höheren Verwendungsgruppe weniger als 50% der Arbeitszeit, so erfolgt die Einreihung in die niedrigere Verwendungsgruppe. Für Tätigkeiten der höheren Verwendungsgruppe besteht als Ausgleich Anspruch auf eine Funk-

tionszulage nach Punkt 5.3.3. und Punkt 5.3.4. im Maximalausmaß von insgesamt € 427,31/Monat, ab 1.4.2026 € 438,42 welche dem Verhältnis der qualitativen Mehrleistung Rechnung trägt.

16.3. Eine Einstufung in die Verwendungsgruppe Notfallsanitäter:in steht dann zu, wenn ausgebildete Not-

fallsanitäter:innen zumindest regelmäßig und nicht nur fallweise Dienste am RTW oder NEF tun. Als regelmäßig wird dabei im Falle eines Optierungswunsches bei vZÄ Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern eine durchschnittliche Anzahl in aktiven Tätigkeitsmonaten von 4 mal NFS Zulage im Jahr 2020 (bzw im Vorjahr des Optierungsjahres entsprechend 16.2) gewertet.

17. Ergänzende Bestimmungen zu Pkt 5.3.3.

Bei mindestens 35.000 Vorhaltestunden (entspricht den Einsatzbereitschaftszeiten der Rettungsmittel) pro Jahr beträgt die Zulage maximal € 427,81/Vollzeitmonat, ab 1.4.2026 € 438,93.

Ab 8.760 Vorhaltestunden gebührt jedenfalls ein Mindestbetrag von € 100,-. Alle zwischen diesen Grenzen liegenden Vorhaltestunden berechtigen zu einer anteiligen Zulage im Verhältnis dieser Werte. Eine Ände-

rung dieser Zulage findet erst statt, wenn die Veränderung der beauftragten Vorhaltestunden pro Wache mehr als 10 % nach unten oder oben beträgt. Die Daten sind vom jeweiligen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern dem Betriebsrat zu Beginn des Kalenderjahres bekannt zu geben, sollte es unterjährige Änderungen geben so sind diese dem Betriebsrat vor Inkrafttreten zu übermitteln.

18. Weitergeltung bestehender Vereinbarungen

Die Bestimmungen von § 40 Abs 2 Satz 2, 3 und 4 ÖRK-KV finden auf diesen Anhang keine Anwendung.

TEIL B

mit Gültigkeit 1. Jänner 2026

Dieser Teil B gilt für alle Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer gemäß § 2 ÖRK-KV, soweit sie nicht un-

ter Teil A dieses Anhangs für das Bundesland Tirol fallen.

1. Verwendungsgruppenschema:

1.1. Landesorganisationen und Bezirksstellen, ausgenommen Kindertageszentren, Suchtpräventionsstellen sowie der Bereich der mobilen Pflege und Betreuung.

Entsprechend diesem Anhang findet für alle Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer das Entlohnungsschema I gemäß Punkt 2.1. Anwendung. Die Verwendungsgruppeneinteilung wird wie folgt festgelegt:

Entlohnungsgruppe e:
Hilfskräfte

Entlohnungsgruppe d:
Rettungssanitäterinnen bzw Rettungssanitäter,
Notfallsanitäterinnen bzw Notfallsanitäter,
Verwaltungsdienst,
diplomiertes Pflegepersonal

Entlohnungsgruppe c:
Rettungs- und Notfallsanitäterinnen bzw. Rettungs- und Notfallsanitäter sowie diplomiertes Pflegepersonal mit 11-jähriger Dienstzeit Bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber, gehobener Verwaltungsdienst ohne Eigenverantwortung

Entlohnungsgruppe b:
Verwaltungsangestellte im gehobenen Verwaltungsdienst mit Eigenverantwortung
Sozialpädagoginnen bzw Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen bzw Sozialarbeiter in der Flüchtlingsbetreuung mit Eigenverantwortung

Entlohnungsgruppe a:

Verwaltungsangestellte im gehobenen Verwaltungsdienst der obersten Führungsebene (Geschäftsführung o.ä.) für deren Funktion ein akademischer Abschluss oder entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet werden

1.2. Bereich der mobilen Pflege und Betreuung.
Entlohnungsschema II (Angestellte):

Entlohnungsgruppe a:
Pflegedienstleitung und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer mit akademischer Ausbildung

Entlohnungsgruppe b:
Pflegedienstleitung, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer

Entlohnungsgruppe c:
Diplomiertes Pflegepersonal, Diplom-Sozialbetreuerinnen bzw. Diplom-Sozialbetreuer, Verwaltungspersonal

Entlohnungsgruppe d:
Pflegeassistentinnen bzw Pflegeassistenten, Altenfachbetreuerinnen bzw Altenfachbetreuer, Fach-Sozialbetreuerinnen bzw Fach-Sozialbetreuer

Entlohnungsgruppe e:
Heimhilfen

2. Gehaltstabellen:

Die nachstehenden Gehaltstabellen erhöhen sich um denselben Prozentsatz (zuzüglich allfälliger vom Land gewährter Einmalzahlungen) und zu demselben Wirk-

samkeitstermin analog der jährlichen Erhöhung der Löhne und Gehälter der Vertragsbediensteten des Bundes.

2.1. Landesorganisationen und ihre Bezirksstellen, ausgenommen Kindertageszentren, Suchtpräventionsstellen sowie mobile Pflege und Betreuung.

Entlohnungsschema I ab 01.01.2026

Entlohnungsstufe	Dienstjahre	Entlohnungsgruppe				
		a	b	c	d	e
1	1– 2	2.961,26	2.409,03	2.198,13	2.131,29	2.068,09
2	3– 4	3.031,38	2.457,83	2.236,43	2.161,17	2.081,70
3	5– 6	3.102,35	2.507,84	2.274,51	2.190,61	2.098,19
4	7– 8	3.173,03	2.558,74	2.312,47	2.220,27	2.115,02
5	9–10	3.243,59	2.611,75	2.350,54	2.249,82	2.131,29
6	11–12	3.314,54	2.666,15	2.389,83	2.279,15	2.148,34
7	13–14	3.434,01	2.724,17	2.431,64	2.308,82	2.165,04
8	15–16	3.554,15	2.782,30	2.474,21	2.338,26	2.181,65
9	17–18	3.673,60	2.864,20	2.517,11	2.368,14	2.198,35
10	19–20	3.792,37	2.954,68	2.560,62	2.399,98	2.215,18
11	21–22	3.911,96	3.074,53	2.606,75	2.432,10	2.231,90
12	23–24	4.030,46	3.195,10	2.653,77	2.465,09	2.248,83
13	25–26	4.150,05	3.315,91	2.702,15	2.498,73	2.265,10
14	27–28	4.269,65	3.435,37	2.752,29	2.532,36	2.281,93
15	29–30	4.388,68	3.554,42	2.802,19	2.566,37	2.298,53
16	31–32	4.544,44	3.673,87	2.852,44	2.601,75	2.315,46
17	33–34	4.701,44	3.794,01	2.905,76	2.638,00	2.332,18
18	35–36	4.858,56	3.912,37	2.961,25	2.674,52	2.348,77
19	37–38	5.015,55	4.032,51	3.017,00	2.713,65	2.365,70
20	39–40	5.173,10	4.151,01	3.072,34	2.752,29	2.383,18
21	41–42	–	–	3.127,97	2.791,19	2.401,18

Entlohnungsgruppe ab 01.07.2026						
Entlohnungsstufe	Dienstjahre	a	b	c	d	e
1	1– 2	3.058,98	2.488,53	2.270,67	2.201,62	2.136,34
2	3– 4	3.131,41	2.538,94	2.310,24	2.232,49	2.150,39
3	5– 6	3.204,73	2.590,60	2.349,57	2.262,90	2.167,43
4	7– 8	3.277,74	2.643,18	2.388,78	2.293,54	2.184,82
5	9–10	3.350,62	2.697,94	2.428,11	2.324,07	2.201,62
6	11–12	3.423,92	2.754,13	2.468,69	2.354,36	2.219,23
7	13–14	3.547,33	2.814,06	2.511,88	2.385,01	2.236,49
8	15–16	3.671,43	2.874,12	2.555,86	2.415,42	2.253,64
9	17–18	3.794,83	2.958,72	2.600,17	2.446,29	2.270,90
10	19–20	3.917,52	3.052,18	2.645,12	2.479,17	2.288,28
11	21–22	4.041,05	3.175,99	2.692,77	2.512,36	2.305,55
12	23–24	4.163,47	3.300,53	2.741,35	2.546,44	2.323,04
13	25–26	4.287,00	3.425,33	2.791,32	2.581,19	2.339,85
14	27–28	4.410,55	3.548,74	2.843,12	2.615,93	2.357,23
15	29–30	4.533,51	3.671,71	2.894,66	2.651,06	2.374,38
16	31–32	4.694,41	3.795,11	2.946,57	2.687,61	2.391,87
17	33–34	4.856,58	3.919,21	3.001,65	2.725,05	2.409,14
18	35–36	5.018,89	4.041,48	3.058,97	2.762,78	2.426,28
19	37–38	5.181,07	4.165,58	3.116,56	2.803,20	2.443,77
20	39–40	5.343,81	4.287,99	3.173,73	2.843,12	2.461,82
21	41–42	–	–	3.231,19	2.883,30	2.480,42

Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, in dem das Dienstverhältnis begonnen wurde, an welchem die Dienstnehmerin bzw der Dienstnehmer weitere zwei

Jahre ihres bzw seines Dienstverhältnisses vollendet (Vorrückungstermin).

Die Entlohnungsstufe einer Dienstnehmerin bzw eines Dienstnehmers ändert sich anlässlich einer Umstufung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht.

2.2. Gehaltschema für die Angestellten von Kindertageszentren ab 1.1.2026

Pädagogische Fachkräfte			Assistenzkräfte		
			Basis: 40 Stundenwo- che		
Entlohnungs- stufe	Dienstjahre	Angestellte	Entlohnungs- stufe	Dienstjahre	Kindergartenassis- tentinnen bzw Kin- dergartenassisten- ten
		In EUR			In EUR
1	1– 2	2.707,16	1	1– 2	2.224,59
2	3– 4	2.747,05	2	3– 4	2.249,37
3	5– 6	2.784,68	3	5– 6	2.274,16
4	7– 8	2.814,06	4	7– 8	2.396,48
5	9–10	2.857,07	5	9–10	2.423,17
6	11–12	2.918,92	6	11–12	2.450,71
7	13–14	3.030,44	7	13–14	2.478,72
8	15–16	3.175,63	8	15–16	2.506,48
9	17–18	3.269,06	9	17–18	2.561,86
10	19–20	3.363,72	10	19–20	2.589,87
11	21–22	3.509,48	11	21–22	2.618,01
12	23–24	3.687,99	12	23–24	2.646,26
13	25–26	3.867,30	13	25–26	2.737,79
14	27–28	4.045,67	14	27–28	2.770,80
15	29–30	4.224,16	15	29–30	2.802,42
16	31–32	4.354,18	16	31–32	2.835,32
17	33–34	4.547,46	17	33–34	2.878,09
18	35–36	4.725,54	18	35–36	2.927,15
19	37–38	4.887,34	19	37–38	2.977,00
20	39–40	5.049,12	20	39–40	3.026,72
Die Personal- und Verwaltungsdienstzulage gebühren nicht.					

Pädagogische Fachkräfte			Assistenzkräfte		
			Basis: 40 Stundenwoche		
ab 01.07.2026			ab 01.07.2026		
Entlohnungsstufe	Dienstjahre	Angestellte	Entlohnungsstufe	Dienstjahre	Kindergartenassistentinnen bzw. Kindergartenassistenten
		In EUR			In EUR
1	1– 2	2.796,49	1	1– 2	2.298,00
2	3– 4	2.837,70	2	3– 4	2.323,60
3	5– 6	2.876,58	3	5– 6	2.349,21
4	7– 8	2.906,92	4	7– 8	2.475,56
5	9–10	2.951,35	5	9–10	2.503,14
6	11–12	3.015,25	6	11–12	2.531,58
7	13–14	3.130,44	7	13–14	2.560,51
8	15–16	3.280,43	8	15–16	2.589,19
9	17–18	3.376,94	9	17–18	2.646,41
10	19–20	3.474,73	10	19–20	2.675,34
11	21–22	3.625,29	11	21–22	2.704,40
12	23–24	3.809,70	12	23–24	2.733,59
13	25–26	3.994,93	13	25–26	2.828,14
14	27–28	4.179,18	14	27–28	2.862,23
15	29–30	4.363,56	15	29–30	2.894,90
16	31–32	4.497,86	16	31–32	2.928,89
17	33–34	4.697,52	17	33–34	2.973,07
18	35–36	4.881,49	18	35–36	3.023,74
19	37–38	5.048,62	19	37–38	3.075,24
20	39–40	5.215,74	20	39–40	3.126,60
Die Personal- und Verwaltungsdienstzulage gebühren nicht.					

Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer weitere zwei Jahre ihres bzw. seines Dienstverhältnisses vollendet (Vorrückungstermin).

Die Entlohnungsstufe einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers ändert sich anlässlich einer Umstufung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht.

2.3. Gehaltschema für Pädagogische Fachkräfte und leitende Angestellte von Suchtpräventionsstellen ab 1.1.2026

Lehrerinnen bzw Lehrer		
Entlohnungsstufe	Dienstjahre	Löhne/Gehälter
		2025
1	1– 2	3.236,60
2	3– 4	3.338,39
3	5– 6	3.440,30
4	7– 8	3.553,33
5	9–10	3.798,12
6	11–12	4.054,98
7	13–14	4.311,98
8	15–16	4.560,76
9	17–18	4.819,53
10	19–20	5.085,57
11	21–22	5.320,91
12	23–24	5.578,18
13	25–26	5.835,59
14	27–28	6.093,26
15	29–30	6.350,81
16	31–32	6.600,13
17	33–34	6.925,76
18	35–36	6.925,76
19	37–38	7.413,18

Lehrerinnen bzw Lehrer		
Entlohnungsstufe	Dienstjahre	Löhne/Gehälter
		ab 01.07.2026
1	1– 2	3.343,41
2	3– 4	3.448,55
3	5– 6	3.553,83
4	7– 8	3.670,59
5	9–10	3.923,45
6	11–12	4.188,79
7	13–14	4.454,27
8	15–16	4.711,26
9	17–18	4.978,57
10	19–20	5.253,39
11	21–22	5.496,50
12	23–24	5.762,26
13	25–26	6.028,17
14	27–28	6.294,34
15	29–30	6.560,38
16	31–32	6.817,93
17	33–34	7.154,31
18	35–36	7.154,31
19	37–38	7.657,81

Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Dienstnehmerin bzw der Dienstnehmer weitere zwei Jahre ihres bzw. seines Dienstverhältnisses vollendet (Vorrückungstermin).

Die Entlohnungsstufe einer Arbeitnehmerin bzw eines Arbeitnehmers ändert sich anlässlich einer Umstufung in einer höhere Entlohnungsgruppe nicht.

2.4. Gehaltschema für Angestellte im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung ab 1.1.2026:

Entlohnungsgruppe						
Entlohnungsstufe	Dienstjahre	a	b	c	d	e
Euro						
1	1– 2	2.961,25	2.409,03	2.198,14	2.131,29	2.068,09
2	3– 4	3.031,37	2.457,84	2.236,42	2.161,17	2.081,70
3	5– 6	3.102,34	2.507,84	2.274,50	2.190,61	2.098,19
3a	7		2.558,73			
4	7– 8	3.243,58	2.611,75	2.389,83	2.279,15	2.148,33
5	9–10	3.314,54	2.666,15	2.431,64	2.308,82	2.165,04
6	11–12	3.434,01	2.724,17	2.474,21	2.338,26	2.181,65
7	13–14	3.554,15	2.782,29	2.517,11	2.368,14	2.198,35
8	15–16	3.673,61	2.864,21	2.560,62	2.399,98	2.215,18
9	17–18	3.792,37	2.954,68	2.653,77	2.465,09	2.248,83
10	19–20	4.030,48	3.195,08	2.702,15	2.498,73	2.265,10
11	21–22	4.150,06	3.315,91	2.752,29	2.532,35	2.281,93
12	23–24	4.269,65	3.435,37	2.802,19	2.566,37	2.298,53
13	25–26	4.388,68	3.554,42	2.961,25	2.674,52	2.348,78
14	27–28	4.858,55	3.912,37	3.017,00	2.713,66	2.365,70
15	29–30	5.015,56	4.032,51	3.072,34	2.752,29	2.383,18
16	31–32	5.173,10	4.151,01	3.127,97	2.791,18	2.401,19
17	33–34	5.330,50	4.270,32	3.183,17	2.842,08	2.419,68
18	35–36	5.488,31	4.388,96	3.238,65	2.897,40	2.437,94
19	37–38	5.645,57	4.507,87	3.294,40	2.956,86	2.456,71
20	39–40	5.802,83	4.626,91	3.349,89	3.016,32	2.475,33

Entlohnungsgruppe ab 01.07.2026						
Entlohnungsstufe	Dienstjahre	a	b	c	d	e
Euro						
1	1– 2	3.058,97	2.488,53	2.270,68	2.201,62	2.136,34
2	3– 4	3.131,41	2.538,95	2.310,23	2.232,49	2.150,39
3	5– 6	3.204,72	2.590,60	2.349,56	2.262,90	2.167,43
3a	7		2.643,17			
4	7– 8	3.350,62	2.697,94	2.468,69	2.354,36	2.219,22
5	9–10	3.423,92	2.754,13	2.511,88	2.385,01	2.236,49
6	11–12	3.547,33	2.814,06	2.555,86	2.415,42	2.253,64
7	13–14	3.671,44	2.874,11	2.600,17	2.446,29	2.270,90
8	15–16	3.794,84	2.958,73	2.645,12	2.479,17	2.288,28
9	17–18	3.917,52	3.052,18	2.741,35	2.546,44	2.323,04
10	19–20	4.163,48	3.300,52	2.791,32	2.581,19	2.339,85
11	21–22	4.287,01	3.425,33	2.843,12	2.615,92	2.357,23
12	23–24	4.410,55	3.548,74	2.894,66	2.651,06	2.374,38
13	25–26	4.533,51	3.671,71	3.058,97	2.762,78	2.426,29
14	27–28	5.018,89	4.041,48	3.116,56	2.803,21	2.443,77
15	29–30	5.181,07	4.165,58	3.173,73	2.843,12	2.461,82
16	31–32	5.343,81	4.287,99	3.231,19	2.883,29	2.480,43
17	33–34	5.506,40	4.411,24	3.288,22	2.935,86	2.499,53
18	35–36	5.669,43	4.533,80	3.345,52	2.993,02	2.518,40
19	37–38	5.831,87	4.656,63	3.403,11	3.054,44	2.537,78
20	39–40	5.994,32	4.779,60	3.460,44	3.115,85	2.557,02

Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den

Tag folgt, an dem die Dienstnehmerin bzw der Dienst-

nehmer weitere zwei Jahre ihres bzw seines Dienstverhältnisses vollendet (Vorrückungstermin).

Die Entlohnungsstufe einer Dienstnehmerin bzw eines Dienstnehmers ändert sich anlässlich einer Umstufung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht.

2.5. Lehrlinge:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen bzw Schüler

der Berufsschule bestimmten Heim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat die bzw der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Aufenthaltes im Internat entspricht, seine bzw ihre volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

3. Zulagen ab 01.01.2026:

3.1. Landesorganisationen und ihre Bezirksstellen ausgenommen Kindertageszentren, Suchtpräventionsstellen sowie mobile Pflege und Betreuung.
Die Zulagen erhöhen sich jeweils in derselben Höhe und zu demselben Wirksamkeitstermin wie die Zulagen der Vertragsbediensteten des Bundes.

		Euro mtl.
Verwaltungsdienstzulage		
Verwaltungsdienstzulage von b – e	alle Stufen	224,76, ab 1.7.2026 232,17
Ab Entlohnungsstufe a 8		285,63, ab 1.7.2026 295,06
Hauskrankenpflege-dienstzulage		
Pflegedienstzulage		
bis Entlohnungsstufe 7		203,21, ab 1.7.2026 209,91
ab Entlohnungsstufe 8		243,95, ab 1.7.2026 252,00
Sanitätsdienstzulage		77,43, ab 1.7.2026 79,99

	Euro mtl.
Notfallsanitäter:innenzulage	
Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erhalten für Dienste, für die sie von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter am REF, NEF oder RTW eingeteilt werden, eine Zulage in Höhe von EUR 16,36 bzw. ab 1.7.2026 EUR 16,90 pro Dienst (unabhängig von dessen Länge). Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer bei häufigerer Einteilung alternativ diese Zulage in Form von einer monatlichen Pauschale in Höhe von EUR 163,45 bzw. ab 1.7.2026 von EUR 168,94 bezahlen. Es obliegt der Entscheidung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ob die Zulage in einem Kalendermonat als Pauschale oder pro Dienst ausbezahlt wird. Die monatliche Pauschale gebührt maximal 12- mal pro Jahr und ist nicht sonderzahlungsfähig.	
Vergütung für die besondere Belastung (Erschwer-niszulage)	
für Gehaltsstufen 1 bis 7 + im 1. Jahr der Gehaltsstufe 8	223,64, ab 1.7.2026 231,02
im 2. Jahr der Gehaltsstufe 8 und in den höheren Gehaltsstufen	255,05 ab 1.7.2026 263,46

3.2. Kindertageszentren

Ansprüche für die Besorgung von Leitungsaufgaben.					
	in den Entlohnungsstufen			Ki-kripp-Gr./Ki-gaGr. HortG-r./In-te-graGr.	Heil-päd. Gr.
Dienstzulagen-gruppe	1–10	11–15	ab 16	Anzahl der Gruppen	
	in EUR				
1	379,37	402,56	431,42	5 oder mehr	4 oder mehr
2	346,50	365,15	389,59	vier	drei
3	273,49	289,77	310,35	drei	zwei
4	208,05	221,45	234,82	zwei	eine
5	130,46	139,15	150,06	eine	–
Dienstzulage für die Betreuung von IntegraGr. Und Heilpäd.Gr.					
	Pädagogische Fachkräfte bei Erfüllung der bes. Anstellungserfordernisse in den Entlohnungsstufen				
	1–5	6–11	ab 12		
Betreuung von Ingte-graGr.	in EUR			Dienstzulage	
	133,22	187,07	265,74		
	Pädagogische Fachkräfte bei Nichterfüllung der bes. Anstellungserfordernisse				
	in den Entlohnungsstufen				
	1–5	6–11	ab 12		
	in EUR				
Heil-päd. Gr.	66,69	93,60	132,81		
KikrippGr.= Kinderkrippengruppen; KigaGr. = Kindergartengruppen; IntegraGr. = Integrationsgruppen; HortGr. = Hortgruppen; Heilpäd.Gr. = Heilpädagogische Gruppen.					

Ansprüche für die Besorgung von Leitungsaufgaben ab 01.07.2026					
	in den Entlohnungsstufen			Ki- kripp- Gr./Ki- gaGr. HortG- r./In- te- graGr.	Heil- päd. Gr.
Dienst- zulag- en- gruppe	1–10	11–15	ab 16	Anzahl der Gruppen	
	in EUR				
1	391,89	415,85	445,66	5 oder mehr	4 oder mehr
2	357,94	377,20	402,45	vier	drei
3	282,52	299,33	320,59	drei	zwei
4	214,91	228,76	242,56	zwei	eine
5	134,77	143,75	155,01	eine	–
Dienstzulage für die Betreuung von IntegraGr. Und Heilpäd.Gr.					
	Pädagogische Fachkräf- te bei Erfüllung der bes. Anstellungserfordernisse in den Entlohnungsstufen				
	1–5	6–11	ab 12		
Betreu- ung von Ingte- graGr.	in EUR			Dienstzulage	
	137,62	193,24	274,51		
	Pädagogische Fachkräf- te bei Nichterfüllung der bes. Anstellungserforder- nisse				
	in den Entlohnungsstufen				
	1–5	6–11	ab 12		
	in EUR				
Heil- päd. Gr.	68,89	96,69	137,19		
KikrippGr.= Kinderkrippengruppen; KigaGr. = Kin- dergartengruppen; IntegraGr. = Integrationsgrup- pen; HortGr. = Hortgruppen; Heilpäd.Gr. = Heilpä- dagogische Gruppen.					

3.3. Angestellte im Bereich der mobilen Pflege und

Betreuung:

Zulagen für Pflegepersonal 2026

	DGKS/DGKP	DGKS/DGKP	PH/AH/FH
	bis Gehalts- stufe 8	ab Gehalts- stufe 9	alle Gehalts- stufen
Pflege- dienstzula- ge	203,21	243,95	77,43
14-fach	2.845,00	3.415,17	1.084,27
Erschwer- nizulage			221,02
12-fach			2.652,29
Funktionszulage für Pflegedienstleitung bzw pfle- gerische Aufsicht			
3-6 korrigierte (VZÄ) Mit- arbeiterinnen bzw Mitar- beiter			205,70
7-10 korrigierte (VZÄ) Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter			407,67
über 10 korrigierte (VZÄ) Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter			611,98
Personalzulage (14-fach; alle Berufsgruppen im GSD)			
bis 1.458,80			305,93
1.458,90 bis 2.188,20			382,55
über 2.188,20			459,03
Verwaltungsdienstzulage (14-fach; alle Arbeitneh- merinnen bzw Arbeitnehmer im GSD)			
Entlohnungsgruppen e, d, c, b, a1-a7			224,76
Entlohnungsgruppen ab a8			285,63

ab 01.07.2026	DGKS/DGKP bis Gehalts- stufe 8	DGKS/DGKP ab Gehalts- stufe 9	PH/AH/FH alle Gehalts- stufen
Pflege- dienstzula- ge	209,91	252,00	79,99
14-fach	2.938,88	3.527,87	1.120,05
Erschwer- nizulage			228,31
12-fach			2.739,82
Funktionszulage für Pflegedienstleitung bzw pfle- gerische Aufsicht			
3-6 korrigierte (VZÄ) Mit- arbeiterinnen bzw Mitar- beiter			212,49
7-10 korrigierte (VZÄ) Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter			421,12
über 10 korrigierte (VZÄ) Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeiter			632,17
Personalzulage (14-fach; alle Berufsgruppen im GSD)			
bis 1.458,80			316,02
1.458,90 bis 2.188,20			395,17
über 2.188,20			474,17
Verwaltungsdienstzulage (14-fach; alle Arbeitneh- merinnen bzw Arbeitnehmer im GSD)			
Entlohnungsgruppen e, d, c, b, a1-a7			232,17
Entlohnungsgruppen ab a8			295,06

3.4. Angestellte im Bereich Gesundheits- und soziale Dienste, Flucht und Migration:

Projektbezogene Zulagen nach Vollzeitäquivalent pro Monat		
	FamilienTreffen, Crosstalk, ProjektX-change, ProtectPlus, WomEn Car, Shakan, Homebase und ähnliche Projekte	Betreuung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Bereichsleitung GSD	2.716,80 €	
Einrichtungsleitung (Schema I b)	1.383,64 €	1.514,76 €
Teamleitung (Schema I b)		1.368,65 €
Fachpersonal in der Begleitung Minderjähriger Unbegleiteter		1.035,23 €
Projektleitung, Koordination, Beratung (Schema I b)	746,76 €	0,00 €
Referententätigkeit, Wohnungsakquise, Deutschkurse	343,41 €	343,41 €
Beaufsichtigung (Nachtdienste) mj. Unbegleitete		137,36 €

Projektbezogene Zulagen nach Vollzeitäquivalent pro Monat ab 01.07.2026		
	FamilienTreffen, Crosstalk, ProjektX-change, ProtectPlus, WomEn Car, Shakan, Homebase und ähnliche Projekte	Betreuung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Bereichsleitung GSD	2.806,45 €	
Einrichtungsleitung (Schema I b)	1.429,30 €	1.564,74 €
Teamleitung (Schema I b)		1.413,82 €
Fachpersonal in der Begleitung Minderjähriger Unbegleiteter		1.069,39 €
Projektleitung, Koordination, Beratung (Schema I b)	771,41 €	
Referententätigkeit, Wohnungsakquise, Deutschkurse	354,74 €	354,74 €
Beaufsichtigung (Nachtdienste) mj. Unbegleitete		141,90 €

4. Überstundenteiler:

4.1. Der Überstundenteiler beträgt 173. Für geleistete Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 %, für geleistete Nachtüberstunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gebührt ein Zuschlag von 100 %.

4.2. Für Überstunden, die im Rahmen der Bewältigung von Großunfällen bzw bei Katastropheneinsätzen geleistet werden, gilt ohne Rücksicht auf die Einsatzzeit und den Einsatz tag ein Entgeltzuschlag von 50 %.

4.3. Flexibilisierungszuschlag:

a) Ist innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen bis zum Tag des Dienstbeginns ein Einspringen der Dienstnehmerin bzw des Dienstnehmers an einem dienstfreien Tag vereinbart, so gebührt eine Abgeltung in Form eines Flexibilisierungszuschlages in Höhe von 100 % des ansonsten verrechneten Stundengehalts bzw an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 200 %.

b) Der Flexibilisierungszuschlag gemäß 4.3. a) gebührt der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer neben allen Zulagen und Zuschlägen nach diesem KV.

c) Der Flexibilisierungszuschlag gebührt auch dann, wenn ein Tagdienst in einen Nachtdienst umgewandelt wird oder umgekehrt.

Rein zeitliche Verschiebungen innerhalb eines Tages hingegen unterliegen nicht dem Flexibilisierungszuschlag.

d) Die Bestimmung des 4.3. gilt nicht, wenn die Dienstnehmerinnen bzw. die Dienstnehmer die Lage und die Dauer ihrer Arbeitszeit, die Reihenfolge ihrer Kundinnen und die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Arbeitstage selbst vornehmen.

e) Bestehende, innerbetriebliche Regelungen, die der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer bereits Anspruch auf eine Vergütung für ihre Flexibilität beim Einspringen (Flexibilisierungszuschlag gemäß 4.3.) gewähren, bleiben von Punkt 4.3. unberührt. Solche Vergütungen sind aber auf den in 4.3. geregelten Flexibilisierungszuschlag anzurechnen.

4.4. Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen und Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen können anstelle der

Entgeltzahlung auch einen Zeitausgleich vereinbaren, sofern dies der Wunsch der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers ist und soweit der Dienstplan dies zulässt. Dieser Zeitausgleich muss schriftlich beantragt

und auch schriftlich genehmigt werden. Als Berechnung für den Zeitausgleich gilt die Wertrelation wie in Punkt 4.3. dieses Anhangs beschrieben.

5. Abweichende Pausenregelungen:

Abweichend von der Regelung des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes werden die Pausen von je 30 Minuten pro Arbeitstag ausschließlich

für das Einsatzpersonal im Rettungs- und Krankentransport bezahlt.

6. Weitergeltung bestehender Vereinbarungen

Die Bestimmungen von § 40 Abs 2 Satz 2, 3 und 4 ÖRK-KV finden auf diesen Anhang keine Anwendung.

7. Sonstige Regelungen:

7.1. Wöchentliche Ruhezeit

Gemäß §§ 3 (1) und 4 Arbeitsruhegesetz (ARG) hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Anstelle dieser Wochenendruhe kann gemäß § 4 ARG auch eine Wochenruhe treten, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer nach der für sie bzw. ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird. Die Wochenruhe hat ebenfalls 36 Stunden ununterbrochen zu dauern und einen ganzen Wochentag einzuschließen.

Darüber hinaus hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in jedem Kalendermonat Anspruch auf zumindest zwei freie Wochenenden, in die die Zeit von Samstag 07:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr zu fallen hat. Werden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer an diesen freien Wochenenden zum Dienst herangezogen, gebührt ein Zuschlag von 50 % pro Stunde. Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, welche den Dienst am Freitag oder Sonntag beginnen, gebührt der Zuschlag für die in der Zeit von Samstag 07:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.

Ausgenommen davon sind Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, deren Inhalt des Arbeitsvertrages eine vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit ausschließlich für das Wochenende vorsieht (z.B. Flughafen Innsbruck), sowie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die in der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen tätig sind, sofern diese ausschließlich Nachtdienste verrichten oder sich Teile ihrer Arbeitszeit flexibel selbst einteilen können.

7.2. Normalarbeitszeit von Notärztinnen bzw. Notärzten bei besonderen Erholungsmöglichkeiten

Die Betriebsvereinbarungen werden gemäß § 5a (1) AZG ermächtigt, unter den dort angeführten Bedingungen (besondere Erholungsmöglichkeiten, arbeitsmedizinisches Gutachten) für Notärztinnen bzw. Notärzte dreimal pro Woche eine Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf bis zu 24 Stunden zuzulassen.

Innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen darf dabei die Normalarbeitszeit im Durchschnitt 60 Stunden, in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes 72 Stunden nicht überschreiten.

7.3. Bereitschaft und Erreichbarkeit

7.3.1. Bereitschaft

Bereitschaft liegt vor, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer nach Beendigung ihrer bzw. seiner normalen, für den betreffenden Tag vorgesehenen Arbeitszeit, auf Anordnung der Dienststelle oder, wenn es die Situation erfordert, ohne ausdrückliche Anordnung, sich an ihrer bzw. seiner Arbeitsstätte zur Arbeit bereithalten muss.

Für jede Stunde Bereitschaft wird eine Vergütung von 1/173 eines Monatsentgeltes gewährt.

Wird bei Bereitschaft von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht, so richtet sich die Vergütung nach Punkt 4.3. dieses Anhangs.

7.3.2. Erreichbarkeit

Erreichbarkeit liegt vor, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer nach Beendigung ihrer bzw. seiner normalen, für den betreffenden Tag vorgesehenen Arbeitszeit, auf Anordnung der Dienststelle oder wenn es die Situation erfordert, in ihrer bzw. seiner Wohnung oder wo immer sie bzw. er sich gerade

befindet jederzeit erreichbar sein muss. Die Bereitschaft und Erreichbarkeit darf nicht in die 36-stündige Ruhezeit fallen.

Für die Erreichbarkeit wird eine Vergütung von 50 % der Bereitschaft (Punkt 7.3.1.) gewährt.

Wird bei Erreichbarkeit von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht, so richtet sich die Vergütung nach Punkt 4.3. dieses Anhangs.

7.4. Urlaub für begünstigte Behinderte gemäß § 2 BEinstG

Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz haben abweichend von § 10 Abs 2 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf einen Sonderurlaub in folgendem Ausmaß:

Behinderung ab 40 %:..... 32 Dienststunden
Behinderung ab 50 %:..... 40 Dienststunden

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Anspruch auf Sonderurlaub aliquot zum Beschäftigungsausmaß.

7.5. Sonderregelungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmer von Bezirksstellen, deren Dienstverhältnisse vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes (also vor dem 1.10.2006) begonnen haben, gelten hinsichtlich der Fortzahlung ihrer Entgelte im Krankheitsfall folgende Sonderregelungen:

7.5.1. Ist die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass sie bzw. er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält sie bzw. er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

7.5.2. Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die in Punkt 7.5.1. angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vH beträgt, derart, dass

das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die in Punkt 7.5.1. angeführten Zeiträume angerechnet wird.

7.5.3. Dauert die Dienstverhinderung über die in Punkt 7.5.1. und Punkt 7.5.2. bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den Dienstnehmerinnen bzw Dienstnehmern für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes und der Kinderzulage.

7.5.4. Die in Punkt 7.5.1. bis Punkt 7.5.3. vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Punkt 7.5.6. etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

7.5.5. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

7.5.6. Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, die der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers gemäß Punkt 7.5.1. und Punkt 7.5.3. über die in den Punkten 7.5.1. bis 7.5.3. angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

7.6. Abweichend von § 40 Abs 2 des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes wird vereinbart, dass

a) allfällige direkte oder indirekte, generelle oder spezielle einzelvertragliche Verweise (auch wenn für die Dienstnehmerin bzw den Dienstnehmer günstiger) auf das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes (VBG), BGBl Nr 86/1948 in der jeweils geltenden Fassung oder auf Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (G-VBG), LGBL. Nr 68/2001 in der jeweils geltenden Fassung oder auf das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG), LGBL. Nr 35/2003 in der jeweils geltenden Fassung mit 1.1.2007 ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

b) allfällige direkte oder indirekte, generelle oder spezielle Verweise in Betriebsvereinbarungen des Landesverbandes Tirol oder seiner Bezirksstellen (vgl oben Punkt 6.) auf das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes (VBG), BGBl Nr 86/1948 in der jeweils geltenden Fassung oder auf Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (G-VBG), LGBL. Nr 68/2001 in der jeweils geltenden Fassung oder auf das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG), LGBL. Nr 35/2003 in der jeweils geltenden Fassung mit 1.1.2007 ihre Rechtswirksamkeit verlieren.

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG „ZWECKZUSCHUSS“

zum Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes über einen Pflegezuschuss

VERTRAGSCHLIESSENDE

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 32, einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,

andererseits.

Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz –

PFG) in Verbindung mit dem bisher geltenden Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz) gebührt Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern für das Kalenderjahr 2026 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.

§ 1 Geltungsbereich

Abs 1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs 2) Fachlich

Für alle Mitglieder des Arbeitgeberverbandes des Österreichischen Roten Kreuzes soweit diese

lit a) Krankenanstalten gemäß § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl Nr 1/1957,

lit b) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit c) mobile Betreuungs- und Pflegedienste nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit d) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder

lit e) Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen, sind.

Abs 3) Persönlich

Für Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages des Österreichischen Roten Kreuzes fallen und folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) angehören:

lit a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),

lit b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),

lit c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie

lit d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Das sind – Diplom-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer:innen BB), Fach-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer:innen BB) sowie Heimhelfer:innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter:innen).

lit e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über

Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne landesgesetzlicher Bestim-

mungen zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben.

§ 2 Pflegezuschuss 2026

Abs 1) Im Jahr 2026 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von EUR 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt aus-zuzahlen ist. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflege-zuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungs-ausmaß.

Abs 2) Leistet der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs 1) genannten Betrag übersteigen-dem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezu-schusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im iSd bisher geltenden EEZG als gewährt.

Abs 3) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlun-gen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.

Abs 4) Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt/-lohn zur Auszahlung zu bringen, spä-testens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalen-dermonat.

Abs 5) Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungs-grundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw 13. und 14. Monats-gehalt) berücksichtigt.

Abs 6) Der arbeitsrechtliche Anspruch auf den Pflege-zuschuss besteht nur so weit, als die Mittel hierfür durch die zuständige Gebietskörperschaft dem Ar-beitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die jewei-ligen Bestimmungen des betreffenden Landes sind in jeder Hinsicht zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach

den Bestimmungen des Kollektivvertrages des Öster-reichischen Roten Kreuzes.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Univ.-Pro. DDr. Gerald Schöpfer
Präsident

Dr. Anja Oberkofler
Vorsitzende
Kollektivvertragsausschuss

Thomas Wallisch
St. Vorsitzender
Kollektivvertragsausschuss

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Mario Ferrari
Bundesgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe“

Beatrix Eiletz
Bundesausschussvorsitzende

Stefan Hurt
Wirtschaftsbereichssekretär

GEWERKSCHAFT VIDA

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

GEWERKSCHAFT VIDA
Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin

Wien, 18. Februar 2026

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!

vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt Arbeitnehmer:innen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- ✓ **vida** kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ **vida** verhandelt mit den Arbeitgebern mehr als 150 Kollektivverträge, bis zu sechzig Jahr für Jahr neu, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ **vida** unterstützt Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen und Behindertenvertrauenspersonen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ **vida** setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**
Alle News, Themen und Angebote der vida findest du auf **vida.at**! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter **vida.at/newsletter**
- ✓ **vida vernetzt**
vida ist nicht nur online, sondern auch interaktiv. Du findest uns auf Facebook, Instagram & X.
- ✓ **vida informiert**
Du bekommst das vida-Magazin nicht nur per Post ins Haus, du kannst es auch online nachlesen. Alle Ausgaben findest du unter **vida.at/magazin**



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene Kolleg:innen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und bis zu 1000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invalditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE vida-CARD- VORTEILSPLATTFORM



**Hol dir über
1.000 Angebote
Schau vorbei auf
vida.at/vorteil**



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Kärnten

Villach
Italiener Straße 10a
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at